-LICH WILLKOMMEN!

… zur wissensWert „Gastgewerbe 2019“

im BGN Ausbildungszentrum Reinhardsbrunn

DEHOGA THÜRINGEN

Unsere heutigen Themen

TOP 1 Beiträge und Leistungen Ihrer Berufsgenossenschaft – Dirk Ellinger, Vorstandsvorsitzender der BGN

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern

TOP 3 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis – Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 4 Betriebspraxis - Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen

TOP 5 Arbeitsstätten - neue Vorschriften und Umsetzung im gastgewerblichen Betrieb

TOP 6 Hygiene und Arbeitsschutz - Belehrungen und Dokumentationen

TOP 7 Gefährdungsbeurteilung - lästige Pflicht oder Chance - Yves Rottmann, TAD BGN Erfurt

TOP 8 Herausforderung Entsorgung

TOP 9 Das BGN-Unternehmermodell - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 10 Aktuelle Themen Gastgewerbe 2019

DEHOGA THÜRINGEN

Unsere heutigen Themen

TOP 1 Beiträge und Leistungen Ihrer Berufsgenossenschaft –
Dirk Ellinger, Vorstandsvorsitzender der BGN

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern

TOP 3 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis –
Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 4 Betriebspraxis - Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen

TOP 5 Arbeitsstätten - neue Vorschriften und Umsetzung im gastgewerblichen Betrieb

TOP 6 Hygiene und Arbeitsschutz - Belehrungen und Dokumentationen

TOP 7 Gefährdungsbeurteilung - lästige Pflicht oder Chance - Yves Rottmann, TAD BGN Erfurt

TOP 8 Herausforderung Entsorgung

TOP 9 Das BGN-Unternehmermodell - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 10 Aktuelle Themen Gastgewerbe 2019

DEHOGA THÜRINGEN

BGN
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)

Dirk Ellinger
Vorsitzender des Vorstandes der BGN
Hauptgeschäftsführer des DEHOGA THÜRINGEN e.V.

Reinhardsbrunn 07.02.2019

Die Berufsgenossenschaft

ist die **gesetzliche Unfallversicherung** für **Hotellerie und Gastronomie** – und Lebensmittelhandwerk und Lebensmittelindustrie.

Versichert sind **alle** Arbeitnehmer (Pflichtversicherung).
Unternehmer nur **freiwillig**.

Bildquelle: BGN

Was macht die Berufsgenossenschaft?

Alle Beschäftigten in diesen Unternehmen sind kraft Gesetzes bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten bei der BGN versichert. Unternehmer und ihre im Unternehmen ohne Arbeitsvertrag mitarbeitenden Ehegatten können sich freiwillig versichern.

Die BGN sichert ihre Kunden mit einem modernen, effektiven Leistungssystem ab. Bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit helfen wir den Betroffenen mit allen geeigneten Mitteln, ihre Gesundheit und Arbeitskraft wiederherzustellen.

Wir übernehmen die ärztliche Behandlung, Versorgung mit Hilfsmitteln, Hilfen zur Erhaltung/Erlangung eines Arbeitsplatzes. Darüber hinaus ist auch für die finanzielle Absicherung gesorgt. So zahlt die BGN z. B. während der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit das so genannte Verletztengeld.

Die BGN in Zahlen (2017) Gastgewerbe

- 198.533 Unternehmen
- 1.081.221 Vollarbeiter
- 35.624 meldepflichtige Unfälle
- 423 neue Unfallrenten
- 12 neue BK-Renten

Unfallentschädigungen:	244 Mio. Euro
Renten:	225 Mio. Euro
Bilanzsumme	1,54 Mrd. Euro

Bildquelle: BGN

Gastgewerbe Thüringen 2017

- 4.633 Unternehmen
- 8.359 Betriebsstätten

- 605 Arbeitsunfälle
- 139 Wegeunfälle
- 25 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheiten

Entschädigungsleistungen 2017:
2,775 Mio Euro

Bildquelle: Eigene

BGN

Die Berufsgenossenschaft

Aufgabe der BGN ist es, Arbeits-und Wegeunfälle und Berufskrankheiten zu **verhüten**

-> Prävention

Wenn sie jedoch passiert sind, dann zu **entschädigen**

->Kompensation, Rehabilitation

BGN

TV-Kritik

Plusminus offenbart Missstände: Arbeitsschutz mangelhaft kontrolliert

Der Arbeitsschutz als deutsches Qualitätsmerkmal? Wohl eher nicht. Ein gut recherchierter und gut aufbereiteter Beitrag des ARD-Wirtschaftsmagazins "Plusminus" offenbarte jedenfalls gravierende Missstände, wenn es um die Absicherung von Baustellen oder Betrieben geht. Die Folge: Verletzte und Tote.

Von Markus Riedl

Bei diesen Bildern mag man gar nicht hinschauen. Männer stehen auf Containern, die an Ketten durch die Luft gehoben werden, und das ohne jede Absicherung. Sie stehen auf einzelnen, während eines Hausbaus hochgezogenen Wänden, nicht breiter als 30 Zentimeter, fünf Meter hoch, völlig ungesichert. Sie klettern ohne Helm oder Gurt über Gerüste in luftiger Höhe. **Alles Realität, und alles illegal.**

Schutzhelme gehören auf den Kopf, nicht an den Haken. Plusminus hat offenbart, wie fahrlässig auf deutschen Baustellen mit dem Thema Arbeitsschutz umgegangen wird. - © VTT Studio - stock.adobe.com

Die Bilder wurden dem ARD-Magazin "Plusminus" im Zuge seiner Recherchen rund um den Arbeitsschutz in Deutschland zugespielt. Das Fazit des Beitrags fällt entsprechend ernüchternd aus. Der vorgeschriebene **Standard beim Arbeitsschutz wird in Deutschland nicht mehr flächendeckend erreicht,** der Alltag auf deutschen Baustellen sei, was die Arbeitssicherheit angeht, "erschreckend". Und die Kontrollen sind, wenn sie denn stattfinden, zu lax, weil die Behörden massiv Personal abgebaut haben.

Plusminus begleitet Kontrolleur mit der Kamera

Von 1996 bis 2017 fiel die Zahl der Betriebskontrollen von 600.000 auf 200.000. Und als die "Plusminus"-Journalisten eine dieser Kontrollen, die es noch gibt, mit der Kamera begleiten, wird deutlich, wie auf manchen Baustellen mit dem Thema Sicherheit umgegangen wird. Der Stuttgarter Arbeitsschützer Franz Pollak pfeift erst einmal die anwesenden Handwerker zusammen. "Elektriker, wer ist bei euch der Kapo?", ruft er resolut. Als er den dann vor sich hat, ist die Ansage klar. "Ihr arbeitet ohne Absturzsicherung", sagt Pollak zu dem Mann, dessen Arbeiter auf einem offenen Zwischengeschoss zu Werke gehen. "Alle Mann runter!" Die Elektriker zeigen sich folgsam, die akute Gefahr ist gebannt, doch **der Eindruck verfestigt sich beim Zuschauer, dass solche Verstöße nicht gerade selten vorkommen.** Der Chef der Gewerbeaufsicht Stuttgart, Michael von Koch, jedenfalls sagt klipp und klar, er fühle sich "ziemlich hilflos". Und auch wenn der Fall mit den Elektrikern eher harmlos wirkt – mangelhafter Umgang mit dem Arbeitsschutz kann sogar tödlich sein.

WEITERE BEITRÄGE ZU DIESEM ARTIKEL

Helmpflicht auf dem Bau: Wann Schutzhelme getragen werden müssen

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2019

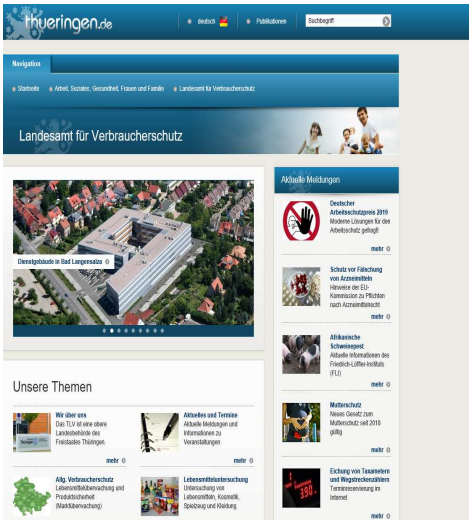

https://www.thueringen.de/th7/tlv/

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jutta Krellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/6041 –

Arbeitsschutzkontrollen in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Arbeitsschutz zielt darauf ab, die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten bei ihrer Arbeit zu erhalten. Es sollen Arbeitsunfälle verhindert oder deren Folgen verringert werden. Außerdem gilt es, akute und langfristige Gesundheitsfolgen im Zusammenhang mit Erwerbsarbeit zu minimieren. Der personenbezogene Schutz bestimmter Beschäftigtengruppen, wie beispielsweise der Mutterschutz, ist ebenfalls Teil des Arbeitsschutzes. In Deutschland beruht der Arbeitsschutz auf einem Policy-Mix aus Arbeitsrecht, Verwaltungsrecht, Marktrecht und sozialrechtlichen Maßnahmen (vgl. Kohte, WSI Mitteilungen 3/2015). Damit die bestehenden Regelungen zum Arbeitsschutz eingehalten werden, bedarf es eines effektiven Aufsichtssystems.

Auswertung nach Ländern…

Tabelle 1: Aufsichtsbeamtinnen/-beamte in den Arbeitsschutzbehörden der Länder gesamt in den Jahren 2007 bis 2017

Bundesland	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Baden-Württemberg	562	563	535	528	579	576	577	512	534	544	535
Bayern	423	393	389	376	384	348	356	325	374	360	332
Berlin	110	109	106	104	95	102	96	105	98	102	102
Brandenburg	154	149	144	139	129	120	111	92	88	78	81
Bremen	37	37	36	38	25	29	37	34	33	32	31
Hamburg	79	72	71	68	62	63	61	66	63	61	60
Hessen	145	147	157	158	132	151	150	243	237	234	229
Mecklenburg-Vorpommern	111	110	96	87	82	79	83	87	86	84	73
Niedersachsen	411	442	421	422	474	472	450	732	630	638	649
Nordrhein-Westfalen	572	487	467	464	451	436	416	466	495	507	519
Rheinland-Pfalz	182	180	177	188	192	186	184	169	169	172	173
Saarland	27	27	24	28	28	25	24	25	29	29	28
Sachsen	188	177	157	152	154	153	151	144	126	124	121
Sachsen-Anhalt	160	159	152	113	108	108	98	104	98	93	86
Schleswig-Holstein	43	37	36	35	30	31	31	52	52	54	53
Thüringen	137	130	133	129	129	127	110	73	73	71	77
Gesamt	**3.340**	**3.218**	**3.101**	**3.029**	**3.053**	**3.007**	**2.935**	**3.229**	**3.186**	**3.185**	**3.151**

Quelle: Arbeitsschutzbehörden der Länder, Tabelle 1 „Übersicht Personalressourcen in den Arbeitsschutzbehörden des Landes" der Jahresberichte

Auswertung nach Ländern…

Tabelle 4: Dienstgeschäfte der Arbeitsschutzbehörden der Länder in den Jahren 2007 bis 2017 (einschließlich Besichtigungen von Baustellen, überwachungsbedürftige Anlagen außerhalb von Betrieben u. ä.)

LAND	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Baden-Württemberg	41.152	39.231	36.652	34.631	34.669	31.517	27.936	28.513	25.539	22.878	18.658
Bayern	79.944	70.799	70.764	67.473	66.007	59.558	50.053	47.807	41.267	41.082	37.633
Berlin	8.501	7.971	8.330	9.368	9.835	8.618	8.583	6.585	5.175	4.663	4.469
Brandenburg	18.080	15.971	15.262	12.195	11.246	10.615	9.251	7.537	6.850	6.840	6.043
Bremen	2.485	2.259	1.704	1.785	1.893	2.063	2.111	1.869	1.721	1.546	1.816
Hamburg	5.172	5.125	4.441	4.679	4.384	4.157	4.223	3.109	3.122	3.260	2.757
Hessen	21.907	21.683	18.805	18.406	17.435	17.446	16.631	14.548	11.702	12.363	13.002
Mecklenburg-Vorpommern	24.267	20.672	17.007	16.571	21.649	20.249	20.245	18.728	18.868	16.728	16.408
Niedersachsen	23.984	22.171	20.775	22.207	22.306	15.615	20.501	14.242	13.183	12.909	11.057
Nordrhein-Westfalen	38.229	48.623	49.473	45.104	45.810	40.645	38.379	38.667	38.948	38.921	35.954
Rheinland-Pfalz	26.746	26.844	25.819	24.653	23.235	19.804	15.379	11.199	15.379	16.469	14.354
Saarland	3.736	3.579	3.317	3.409	3.007	3.021	2.071	1.540	1.385	1.206	1.294
Sachsen	21.343	19.061	15.960	14.162	13.909	12.042	10.408	9.149	8.071	7.560	6.835
Sachsen-Anhalt	17.271	15.078	13.433	12.712	12.402	11.550	9.545	9.286	8.249	7.725	6.425
Schleswig-Holstein	6.816	5.501	6.561	5.822	3.701	4.440	3.039	3.129	2.760	2.390	2.288
Thüringen	7.607	7.631	7.006	7.076	6.429	5.668	4.148	4.632	3.978	4.024	3.511
Gesamt	**347.240**	**332.199**	**315.309**	**300.253**	**297.917**	**267.008**	**242.503**	**220.540**	**206.197**	**200.564**	**182.504**

Quelle: Arbeitsschutzbehörden der Länder, Tabelle 3.1 „Dienstgeschäfte in Betriebsstätten" (Spalte 12) und Tabelle 3.2 „Dienstgeschäfte außerhalb von Betriebsstätten (Spalte 1) der Jahresberichte

Auswertung nach Ländern…

Tabelle 6: Beanstandungen der Arbeitsschutzbehörden der Länder gesamt in den Jahren 2007 bis 2017 (einschließlich Besichtigungen von Baustellen, überwachungsbedürftige Anlagen außerhalb von Betrieben u. ä.)

LAND	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bayern	252.784	215.337	210.906	194.124	205.486	181.017	158.015	147.863	149.402	136.919	120.186
Berlin	23.666	24.073	18.264	14.890	14.317	10.692	9.935	9.350	8.621	6.714	7.115
Brandenburg	33.984	30.498	33.188	23.133	23.700	21.171	23.481	19.809	19.567	17.487	16.082
Bremen	2.481	2.559	1.915	2.442	2.841	2.306	2.394	2.164	2.099	1.489	2.442
Hamburg	3.797	3.551	2.919	3.431	3.591	3.123	4.124	3.787	3.712	3.613	3.651
Hessen	46.193	38.644	37.735	43.124	39.268	39.077	37.852	35.240	33.132	42.431	30.992
Mecklenburg-Vorpommern	16.798	13.836	10.830	11.152	9.704	9.552	9.128	9.107	9.761	7.898	5.789
Niedersachsen	28.016	29.749	29.628	27.196	26.734	20.488	21.852	21.836	21.801	23.182	20.807
Nordrhein-Westfalen	114.121	108.196	103.514	70.783	71.236	64.853	60.578	72.949	81.081	93.648	85.660
Rheinland-Pfalz	34.965	33.090	28.404	31.311	27.836	23.984	19.281	17.262	19.281	18.662	16.934
Saarland	15.990	16.979	16.508	15.556	13.732	10.479	8.826	6.874	4.547	2.526	3.106
Sachsen	46.265	39.469	31.225	28.904	34.566	28.964	28.557	28.009	24.513	18.448	15.635
Sachsen-Anhalt	33.196	27.411	24.047	23.160	22.818	21.519	18.321	19.888	19.415	15.703	14.048
Schleswig-Holstein	16.536	12.540	14.679	12.789	8.191	7.277	4.738	5.308	4.000	2.897	2.597
Thüringen	25.871	17.830	15.261	17.817	17.063	14.542	10.407	10.256	9.170	8.575	6.771
Gesamt	**694.663**	**613.762**	**579.023**	**519.812**	**521.083**	**459.044**	**417.489**	**409.702**	**410.102**	**400.192**	**351.815**

Quelle: Arbeitsschutzbehörden der Länder (außer Baden-Württemberg), Tabelle 4 „Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten" (Spalte 12) der Jahresberichte

Auswertung nach Ländern…

Tabelle 8: Anordnungen der Arbeitsschutzbehörden der Länder in den Jahren 2007 bis 2017 (einschließlich Besichtigungen von Baustellen, überwachungsbedürftige Anlagen außerhalb von Betrieben u. ä.)

LAND	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Baden-Württemberg	124	138	134	145	210	123	165	138	149	122	134
Bayern	4.695	6.161	5.872	6.291	6.963	6.593	6.512	4.709	4.355	5.145	5.281
Berlin	307	202	192	137	158	187	86	117	94	134	33
Brandenburg	497	520	593	531	572	728	672	679	620	862	782
Bremen	75	52	76	36	43	33	55	55	59	45	67
Hamburg	45	38	56	81	54	60	101	105	121	106	173
Hessen	79	82	91	116	88	124	181	215	228	380	266
Mecklenburg-Vorpommern	303	368	297	312	380	380	376	326	333	215	310
Niedersachsen	784	958	848	950	930	839	782	1.107	1.123	1.112	1.104
Nordrhein-Westfalen	1.237	2.149	2.021	1.893	3.130	4.426	4.562	3.605	415	278	244
Rheinland-Pfalz	354	288	226	192	218	169	163	127	197	94	136
Saarland	12	10	0	12	7	36	57	38	55	44	48
Sachsen	1.255	1.038	1.014	902	1.004	760	714	692	745	758	431
Sachsen-Anhalt	185	111	138	98	88	94	111	79	82	129	126
Schleswig-Holstein	18	53	38	30	4	16	37	60	61	42	37
Thüringen	134	525	117	184	142	127	89	234	213	222	220
Gesamt	**10.104**	**12.693**	**11.713**	**11.910**	**13.991**	**14.695**	**14.663**	**12.286**	**8.850**	**9.688**	**9.392**

Quelle: Arbeitsschutzbehörden der Länder, Tabelle 4 „Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten" (Spalte 16, Abschnitt 1: Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz) der Jahresberichte

Auswertung nach Branchen…

Tabelle 5: Dienstgeschäfte der Arbeitsschutzbehörden der Länder nach Leitbranchen in den Jahren 2007 bis 2017 (ohne Baustellen, überwachungsbedürftige Anlagen außerhalb von Betrieben u. ä.)

Leitbranche	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
unbekannt	30		337	94	80	59	48	22	19	15	17
Chemische Betriebe	7.010	6.209	5.794	5.880	5.312	4.796	4.453	4.486	4.045	4.271	4.485
Metallverarbeitung	9.334	8.207	7.293	7.743	7.221	6.763	6.490	5.707	5.178	4.958	4.654
Bau, Steine, Erden	12.939	11.227	10.621	10.795	10.629	9.642	9.030	7.964	6.803	6.355	5.750
Entsorgung, Recycling	4.748	4.657	4.628	4.450	4.666	3.945	4.280	3.365	3.260	3.152	2.734
Hochschulen, Gesundheitswesen	22.165	21.264	20.670	19.373	18.860	17.351	15.798	15.445	16.222	17.015	15.952
Leder, Textil	2.367	2.023	1.780	1.923	1.648	1.664	1.566	1.583	1.284	1.107	941
Elektrotechnik	2.104	2.306	2.352	2.365	2.265	2.046	1.826	1.695	1.469	1.519	1.326
Holzbe- und -verarbeitung	5.091	4.255	3.816	4.010	3.725	3.519	3.091	3.088	2.686	2.593	2.283
Metallerzeugung	1.664	1.475	1.218	1.363	1.253	1.102	1.169	1.161	1.145	1.052	1.000
Fahrzeugbau	2.024	1.914	1.610	1.826	1.739	1.566	1.529	1.412	1.473	1.425	1.369
Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	14.579	11.899	11.040	11.357	10.657	10.624	10.054	8.304	6.467	6.656	5.811
Nahrungs- und Genussmittel	14.519	12.234	10.232	10.235	9.406	8.416	7.465	6.832	6.490	6.124	5.428
Handel	42.004	40.591	39.118	34.875	36.268	31.812	26.747	22.888	18.473	19.913	16.775
Kredit-, Versicherungsgewerbe	2.146	2.170	2.033	2.076	2.071	1.926	2.280	1.616	1.693	1.821	1.748
Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	526	503	540	589	524	508	474	439	387	373	394
Gaststätten, Beherbergung	14.521	9.378	8.182	8.235	7.853	7.308	5.992	5.792	5.364	4.722	4.196

Auswertung nach Branchen…

Tabelle 7: Beanstandungen der Arbeitsschutzbehörden der Länder nach Leitbranchen in den Jahren 2007 bis 2017 (ohne Baustellen, überwachungsbedürftige Anlagen außerhalb von Betrieben u. ä.)

Leitbranche	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
unbekannt	131										
Chemische Betriebe	10.808	8.386	8.019	7.463	7.484	6.663	5.503	5.752	5.596	6.190	6.999
Metallverarbeitung	20.003	14.410	12.947	13.232	12.856	11.931	10.761	9.467	9.482	9.454	9.500
Bau, Steine, Erden	24.075	18.554	19.682	17.486	16.699	14.294	13.655	11.597	11.035	10.260	8.743
Entsorgung, Recycling	5.647	5.926	5.651	5.468	5.935	5.961	4.850	4.265	3.697	3.765	3.037
Hochschulen, Gesundheitswesen	32.551	31.509	31.872	26.015	26.292	23.799	20.393	21.842	29.557	25.435	21.437
Leder, Textil	3.036	2.361	2.183	2.209	1.798	1.625	1.705	1.880	1.545	1.480	1.013
Elektrotechnik	2.917	2.870	3.491	3.202	2.813	2.662	2.451	2.230	2.275	2.464	2.439
Holzbe- und -verarbeitung	10.015	7.493	7.065	7.672	7.115	7.422	5.967	6.983	6.579	5.803	4.684
Metallerzeugung	2.709	2.470	2.134	1.884	1.772	1.524	1.584	1.891	2.078	1.577	1.652
Fahrzeugbau	3.136	2.594	2.166	1.879	1.852	1.708	1.830	2.017	2.076	2.034	1.882
Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	24.590	18.004	18.781	16.516	14.605	14.332	13.932	12.938	11.321	11.311	10.087
Nahrungs- und Genussmittel	26.964	20.681	16.739	17.772	15.954	13.824	12.287	12.551	12.596	11.410	9.748
Handel	43.736	41.722	48.646	34.079	34.727	30.115	23.278	23.305	22.610	27.007	21.432
Kredit-, Versicherungsgewerbe	2.237	2.471	1.954	1.705	1.830	2.105	2.398	1.611	1.759	1.698	1.560
Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	455	347	476	504	515	653	584	640	564	540	822
Gaststätten, Beherbergung	36.425	17.437	15.017	13.976	13.182	13.354	11.483	12.089	11.818	10.331	8.879

Auswertung nach Branchen…

Tabelle 9: Anordnungen der Arbeitsschutzbehörden der Länder nach Leitbranchen in den Jahren 2007 bis 2017 (ohne Baustellen, überwachungsbedürftige Anlagen außerhalb von Betrieben u. ä.)

Leitbranche	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
unbekannt	0		0	1	0	0	0	0	0	0	0
Chemische Betriebe	117	66	115	125	75	86	69	68	115	166	153
Metallverarbeitung	102	85	94	88	109	92	94	90	88	111	109
Bau, Steine, Erden	668	622	664	690	729	717	797	779	852	816	898
Entsorgung, Recycling	77	50	49	91	79	63	143	79	81	103	40
Hochschulen, Gesundheitswesen	373	687	315	466	437	226	246	211	248	207	220
Leder, Textil	37	16	16	21	23	11	26	17	18	16	16
Elektrotechnik	12	14	10	24	44	21	21	21	32	16	23
Holzbe- und -verarbeitung	42	55	38	32	27	33	44	42	34	49	45
Metallerzeugung	29	18	21	10	15	11	15	20	14	20	24
Fahrzeugbau	38	45	31	25	12	10	18	15	16	29	29
Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	88	145	104	89	82	110	118	110	87	81	66
Nahrungs- und Genussmittel	508	443	170	201	125	163	173	147	172	163	115
Handel	419	262	446	356	298	260	287	352	297	254	280
Kredit-, Versicherungsgewerbe	18	23	11	44	34	32	50	48	61	79	68
Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	1	0	3	4	5	4	7	4	5	5	5
Gaststätten, Beherbergung	113	104	81	109	101	120	112	154	136	111	105

SPIEGEL ONLINE SPIEGEL+ Anmelden

Reizstoffe und Allergene

Dämpfe am Herd sind Gesundheitsrisiko für Köche

Wer als Koch tagtäglich am Grill oder Herd steht, atmet große Mengen an Dämpfen ein. Einer neuen Studie aus Norwegen zufolge sind diese alles andere als harmlos.

SPIEGEL ONLINE SPIEGEL+

Warum Köche ihren Beruf aufgeben

Grund dafür, dass viele Köche ihren Beruf irgendwann aufgeben, sind allerdings eher andere Faktoren. Am häufigsten nannten die Befragten Beschwerden an Muskeln und Skelett sowie schlechten Arbeitsbedingungen. Svedahl plant, die Köche in einer Langzeitstudie immer wieder zu ihrer Gesundheit zu befragen.

Atembeschwerden bei Köchen seien auch in Deutschland nicht selten, sagte Dennis Nowak vom Institut und Poliklinik für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin in München. "Ich habe Köche mit Mehl-Asthma, Fisch-Asthma, Meeresfrüchte-Asthma, Spinat-Asthma, Karotten-Asthma erlebt. Wenn Meidung nicht reichte, ging das bis zur Umschulung bei Berufskrankheit." In den Dämpfen befänden sich Reizstoffe und Allergene, die solche Beschwerden auslösen könnten.

In Deutschland habe die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel gute Präventionsprogramme für Köche, sagte Nowak. Außerdem sollte der Arbeitgeber für vernünftige Schichtpläne, gute Absauganlagen und gute Ergonomie sorgen. "Da kann man vieles tun", meinte er. Zu Hause am Herd sollte man sich den Spaß nicht vermiesen lassen, findet Nowak. "Von privatem Kochen wird keiner krank."

BGN

Kernfrage

Warum muss

ich

in der **BG** sein ???

BGN

Herausforderungen Arbeitsschutz …

Bilderquelle: Grill Walker | by berlin-beli

Unfälle? Bei mir nicht …

Bildquelle: Eigene.

Unfälle? Bei mir nicht …

Bildquelle: Eigene.

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2019

Die wichtigste Antwort

Ablösung der Unternehmerhaftpflicht

Der Unternehmer muss **nicht selbst für die Folgen von Arbeitsunfällen haften**!

Die BGN befreit ihn von **allen** Ansprüchen anderer.

Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Die BG finanziert sich durch ein **Umlageverfahren.**

Nachdem die BGN **sieben Mal in Folge den Beitrag für die Hotellerie und Gastronomie gesenkt hat,** werden nun kostendeckende Beiträge erhoben. Beitragssteigerung wurde schon bei den Vorschüssen berücksichtigt, deshalb i.d.R. **keine Nachzahlungen.**

Beiträge zur Berufsgenossenschaft (für 2018)

Lohnsumme Ihres Unternehmens
x
Beitragsfuß 0,310 EUR für 100,00 EUR Entgelt
x
Gefahrtarif 3,87 HOGA
=
Ihr Beitrag

Beitragseinzug

Früher: **2 x im Jahr** (15. Mai und 15. November)

Seit 2015: **6 x im Jahr** kleinere Beiträge.

SEPA-Mandat

Effekte:
BGN ist näher am Beitrag = **weniger Ausfälle**

BGN kann Betriebsmittel absenken = **Beitragssenkung**

Schneller und einfacher Einzug

BGN

BGN
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Gefahrtarif 2019

Änderungen und Anpassungen

BGN

Die freiwillige Unternehmerversicherung

Eine leistungsstarke **Versorgung bei Arbeitsunfall**, **Wegeunfall** und **Berufskrankheit**

Versicherungssumme	**Ihr Jahresbeitrag**
mindestens 30.000 €	390,09 €
höchstens 84.000 €	1092,25 €

… und was kostet **Ihr Auto**?

Die freiwillige Unternehmerversicherung

Leistungen (Auswahl) bei 84.000 Versicherungssumme:

- Verletztengeld pro Tag: 186,67,- €
- Monatliche Vollrente: 4666,67,- €
- 100% Kostenübernahme für Medizinische Versorgung und Heilbehandlung
- Berufliche Existenzsicherung
  Soziale Wiedereingliederung

www.unternehmerversicherung.info

Das Prämienverfahren

Prämie: pro Arbeitnehmer 25 Euro, mindestens jedoch 100 Euro („echte Prämie“, keine Verrechnung mit dem Beitrag)

Mitmachen kann jedes Unternehmen, auch Kleinbetriebe. Die prämienwirksamen Maßnahmen wurden in **Branchenbögen** zusammengefasst. Wer mindestens
80 % der Maßnahmen umsetzt, erhält die Prämie.

Im Jahr 2017 erhielten **111 gastronomische Unternehmen aus Thüringen** eine Prämie.

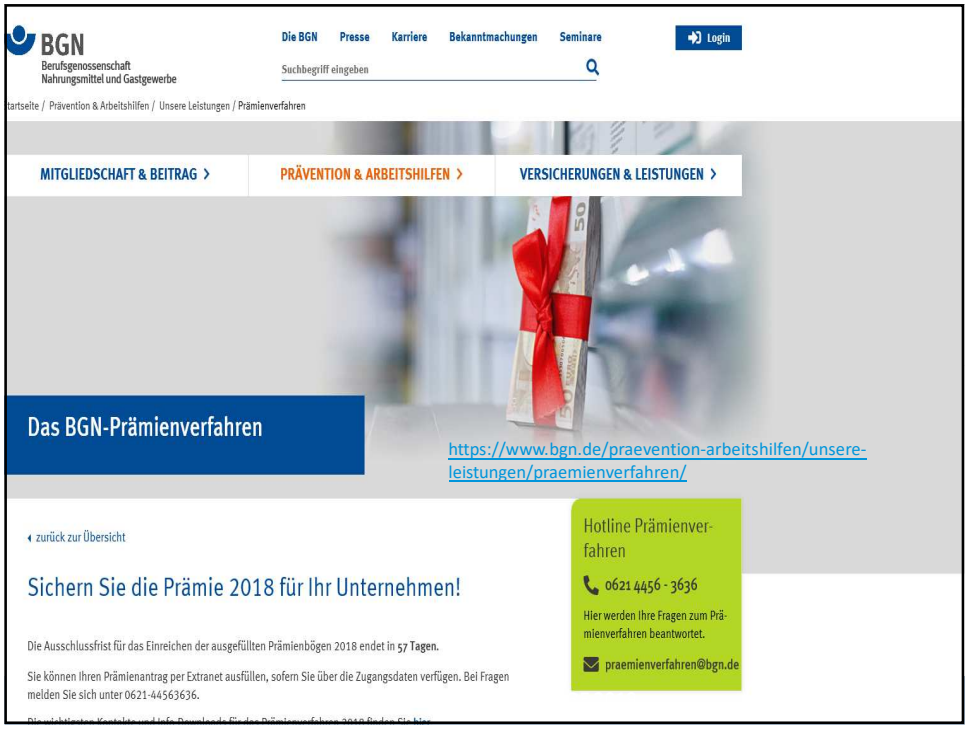

https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/unsere-leistungen/praemienverfahren/

BGN

Das Prämienverfahren

Unternehmen ,die im Arbeitsschutz mehr machen als gesetzlich vorgeschrieben ist, können dafür mit einer Geldprämie belohnt werden.

Über 6 branchenspezifische Prämienbögen besteht Zugang zum Prämienverfahren für alle Mitgliedsbetriebe der BGN. In diesen Prämienbögen sind einzelne Präventionsmaßnahmen aufgeführt, die es in den Betrieben umzusetzen gilt.

BGN

WISSENSWERT GASTGEWERBE 2019

Die Gefährdungsbeurteilung

Gesetzliche Pflicht für jeden Arbeitgeber seit Mitte der 90er Jahre (kommt **nicht** von der BG).

Gefährdungen, Risiken und unnötige Belastungen frühzeitig erkennen und ggfs. Maßnahmen einleiten.

BGN hilft: Handlungsanleitung mit Checklisten (als Heft oder download), Beratungen.

Die Gefährdungsbeurteilung

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen soll Brennpunkt der betrieblichen Arbeitsschutzaktivitäten sein. So will es das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).

Dort heißt es: "Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind." (§ 5 Abs. 1 ArbSchG).

Diese Forderung des Gesetzgebers bedeutet für den Arbeitgeber, dass er für die Ausgestaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb verantwortlich ist. Eine Gefährdungsbeurteilung soll daher die tatsächlichen Verhältnisse im Betrieb abbilden. Sie soll alle relevanten Gefährdungen, die festgelegten Maßnahmen sowie die Maßnahmenüberprüfung umfassen.

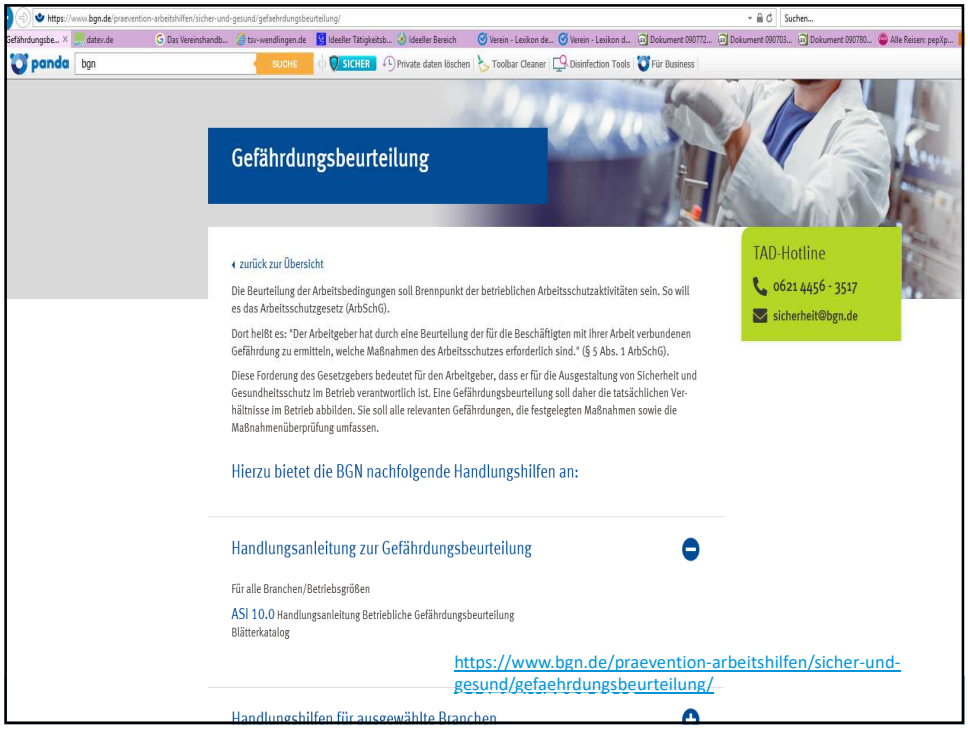
Gefährdungsbeurteilung
TAD-Hotline
0621 4456 - 3517
sicherheit@bgn.de
zurück zur Übersicht
Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen soll Brennpunkt der betrieblichen Arbeitsschutzaktivitäten sein. So will es das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG).
Dort heißt es: "Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind." (§ 5 Abs. 1 ArbSchG).
Diese Forderung des Gesetzgebers bedeutet für den Arbeitgeber, dass er für die Ausgestaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Betrieb verantwortlich ist. Eine Gefährdungsbeurteilung soll daher die tatsächlichen Verhältnisse im Betrieb abbilden. Sie soll alle relevanten Gefährdungen, die festgelegten Maßnahmen sowie die Maßnahmenüberprüfung umfassen.
Hierzu bietet die BGN nachfolgende Handlungshilfen an:
Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung
Für alle Branchen/Betriebsgrößen
ASI 10.0 Handlungsanleitung Betriebliche Gefährdungsbeurteilung
Blätterkatalog
https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/gefaehrdungsbeurteilung/
Handlungshilfen für ausgewählte Branchen

BGN
BGN
Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel
und Gastgewerbe
Geschäftsbereich Prävention
Sicherheit
Außenstelle Erfurt
Probedruck
BGN - 68136 Mannheim
DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM gGmbH
Witterdaer Weg 3
99092 Erfurt
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: TM 77010537598
(bitte stets angeben)
Ihr Ansprechpartner: Yves Rottmann
Telefondurchwahl: 0361 4391-4820
Mobil:
Telefax: 0800 1977553-16260
E-Mail: Yves.Rottmann@bgn.de
Datum: 01.02.2018
Besichtigung am 25.01.2018
Berichtsnummer: U182613 - 361303422
Mitgliedsnummer: 77010537598
Besichtigungsort: 99092 Erfurt, Witterdaer Weg 3
Anwesende: Herr Ellinger, Geschäftsführer
Frau Ludwig, Unternehmensbeauftragte
Herr Rottmann, Aufsichtsperson
Sehr geehrter Herr Ellinger,
sehr geehrte Frau Ludwig,
wir bedanken uns für den offenen und konstruktiven Terminablauf in Ihrem Haus.
Bei der Beratung und Besichtigung wurden Mängel festgestellt, die zu Unfällen bzw.
Gesundheitsgefährdungen führen können. Des Weiteren wurde über die Fortschreibung und
Aktualisierung Ihrer Gefährdungsbeurteilung gesprochen und entsprechende Maßnahmen festgehalten.
Wir bitten Sie daher auch in Ihrem Interesse, die nachfolgend genannten Maßnahmen zur Beseitigung
von Unfall- und Gesundheitsgefahren so schnell wie möglich durchzuführen.
WISSENSWERT GASTGEWERBE 2019

1. Der Unternehmer hat einer ausreichenden Anzahl von Versicherten (Brandschutzhelfer) mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen. Hierfür sind fachkundige Unterweisungen und praktische Übungen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtung notwendig. Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von 5 Prozent der Beschäftigten ist in der Regel ausreichend.
   Eine größere Anzahl von Brandschutzhelfern kann z. B. bei erhöhter Brandgefährdung erforderlich sein. Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z. B. Fortbildung, Ferien, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.
   Nähere Informationen zur Ausbildung und Befähigung von Brandschutzhelfern beinhaltet die beiliegende DGUV Information 205-023 Brandschutzhelfer.
   DGUV Vorschrift 1 (BGV A1) §§ 4 und 22(2) i. V. m. ArbStättV §3a(1) und ASR A2.2 Ziffer 6.2 und 6.3

2. Im Rahmen Ihrer Gefährdungsbeurteilung sind die Büroarbeitsplätze u.a. auf die klimatischen Bedingungen zu beurteilen.
   Das Wohlbefinden der Versicherten, Ihre Leistungsfähigkeit und auch die Sicherheit am Arbeitsplatz werden durch das Raumklima mitbestimmt.
   Die per Email weitergeleitete DGUV Information 215-520 "Klima im Büro" hilft Ihnen die Gefährdungsbeurteilung zu erweitern und entsprechende Maßnahmen abzuleiten (Anhang Seite 21).
   DGUV Vorschrift 1 (BGV A1) § 2 i. V. m. ArbStättV §3a(1) und Anhang Ziffern 3.5 und 3.6

3. Zum 1. Januar 2018 wurde das Mutterschutzrecht neu geregelt.
   Ziel der Neuregelung ist es, eine verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine schwangere oder stillende Frau und ihr (ungeborenes) Kind auf der einen und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit auf der anderen Seite zu gewährleisten. Deswegen wurde ein Schwerpunkt auf die Beurteilung der Gefährdung am Arbeitsplatz und der sich daraus ergebenden Maßnahmen gelegt.
   Unter www.bgn.de und dem Shortlink: 1588 finden Sie wichtige Infromationen und Hilfestellungen, um Ihre Gefährdungsbeurteilung auf das Mutterschutzrecht zu erweitern.
   DGUV Vorschrift 1 (BGV A1) § 2 i. V. m MuschG § 10

Quelle: https://www.bgn.de/praevention-arbeitshilfen/sicher-und-gesund/gefaehrdungsbeurteilung/

BGN

Fahrsicherheitstraining

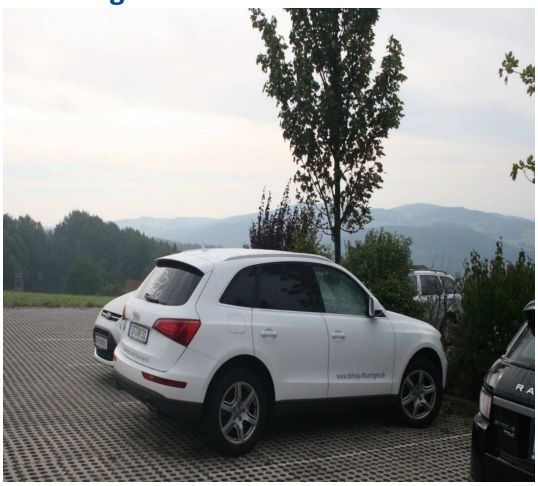

BGN

https://www.sicher-unterwegs-bgn.de/11770

BGN

Infos zu Sicherheitstrainings
- Hinweisblatt Anforderung von Trainingskarten -

Zu den Angeboten der BGN zählt die finanzielle Beteiligung an den Kosten für Trainings:
- Fahrsicherheitstrainings
- Trainings zum erlernen kraftstoffsparender Fahrtechniken

1. Fahrsicherheitstrainings

Es gibt Sicherheitstrainings für Pkw-, Lkw- und Transporterfahrer (2,8 - 7,5 t) sowie Fahrer motorisierter Zweiräder.

Die Lernziele beim Sicherheitstraining sind:
- Gefahren frühzeitiger erkennen können,
- motiviert und in der Lage sein, Gefahren zu vermeiden,
- die wichtigsten Grundfahrtechniken beherrschen, um Gefahren zu mindern oder zu bewältigen.

BGN Trainingscard
MUSTER
Gültig 2014

Zurzeit unterstützen wir die Teilnahme an Fahrtrainings mit maximal 78 EUR pro Teilnehmer. Voraussetzung für unsere finanzielle Unterstützung ist, dass die Trainings von Umsetzern durchgeführt werden, die vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) anerkannt sind.

Bitte beachten Sie: Trainingscards sind nur im jeweils laufenden Kalenderjahr gültig. Das Jahr ist eingedruckt. Ausschließlich »gültige« Trainingscards werden von den Umsetzern in Zahlung genommen.
Alte Trainingscards tauschen wir bei Bedarf - so lange der Vorrat reicht - um.

Natürlich freuen wir uns über das große Interesse an Verkehrssicherheitstrainings. Aber leider ist unser Etat begrenzt. Bitte setzen Sie sich daher bitte unbedingt mit uns in Verbindung, **bevor** Sie Trainings organisieren, damit wir klären können, ob bzw. mit wie vielen Gutscheinen Sie rechnen können. Eine nachträgliche finanzielle Unterstützung von Trainings ist nur im Ausnahmefall möglich!

https://www.sicher-unterwegs-bgn.de/11770

BGN

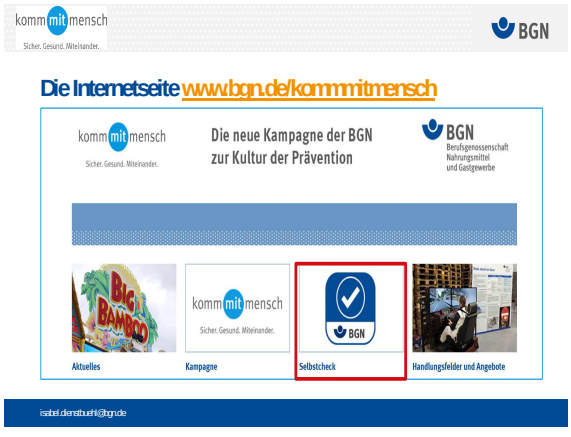

kommmitmensch
Sicher. Gesund. Miteinander.
BGN

Die Internetseite www.bgn.de/kommmitmensch

kommmitmensch
Sicher. Gesund. Miteinander.
Die neue Kampagne der BGN zur Kultur der Prävention
BGN Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Aktuelles | Kampagne | Selbstcheck | Handlungsfelder und Angebote

isabel.dierstbuehl@bgn.de

Selbstverwaltung

Die BGN hat ein **hochprofessionelles Management**.
Früher Behörde, heute **Dienstleister**.

Im **Vorstand** und der **Vertreterversammlung** sitzen **Ihre Kolleginnen und Kollegen** und sorgen u.a. dafür, dass mit Ihren Geldern wirtschaftlich und

Bildquelle: BGN

Zu guter Letzt

Es bereitet **Freude**, sich ehrenamtlich für unser Gewerbe zu engagieren.

Danke für Ihr Vertrauen in meine Kollegen und mich.

Danke für Ihr Vertrauen in **Ihre** Beru

Bildquelle: BGN

Unsere heutigen Themen

TOP 1 Beiträge und Leistungen Ihrer Berufsgenossenschaft –
Dirk Ellinger, Vorstandsvorsitzender der BGN

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern

TOP 3 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis –
Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 4 Betriebspraxis - Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen

TOP 5 Arbeitsstätten - neue Vorschriften und Umsetzung im gastgewerblichen Betrieb

TOP 6 Hygiene und Arbeitsschutz - Belehrungen und Dokumentationen

TOP 7 Gefährdungsbeurteilung - lästige Pflicht oder Chance - Yves Rottmann, TAD BGN Erfurt

TOP 8 Herausforderung Entsorgung

TOP 9 Das BGN-Unternehmermodell - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 10 Aktuelle Themen Gastgewerbe 2019

DEHOGA THÜRINGEN

Unsere heutigen Themen

TOP 1 Beiträge und Leistungen Ihrer Berufsgenossenschaft –
Dirk Ellinger, Vorstandsvorsitzender der BGN

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern

TOP 3 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis –
Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 4 Betriebspraxis - Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen

TOP 5 Arbeitsstätten - neue Vorschriften und Umsetzung im gastgewerblichen Betrieb

TOP 6 Hygiene und Arbeitsschutz - Belehrungen und Dokumentationen

TOP 7 Gefährdungsbeurteilung - lästige Pflicht oder Chance - Yves Rottmann, TAD BGN Erfurt

TOP 8 Herausforderung Entsorgung

TOP 9 Das BGN-Unternehmermodell - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 10 Aktuelle Themen Gastgewerbe 2019

DEHOGA THÜRINGEN

Unsere heutigen Themen

TOP 1 Beiträge und Leistungen Ihrer Berufsgenossenschaft – Dirk Ellinger, Vorstandsvorsitzender der BGN

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern

TOP 3 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis – Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 4 Betriebspraxis - Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen

TOP 5 Arbeitsstätten - neue Vorschriften und Umsetzung im gastgewerblichen Betrieb

TOP 6 Hygiene und Arbeitsschutz - Belehrungen und Dokumentationen

TOP 7 Gefährdungsbeurteilung - lästige Pflicht oder Chance - Yves Rottmann, TAD BGN Erfurt

TOP 8 Herausforderung Entsorgung

TOP 9 Das BGN-Unternehmermodell - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 10 Aktuelle Themen Gastgewerbe 2019

DEHOGA THÜRINGEN

Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen – neue GHS VO

Alle Chemikalien unterliegen vor dem Inverkehrbringen grundsätzlich der Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht. Indem gefährliche Stoffeigenschaften identifiziert und durch Gefahrensymbole gekennzeichnet werden, sollen Mensch und Umwelt beim Umgang mit Chemikalien vor nachteiligen Auswirkungen geschützt werden.

Die detaillierten Informationen sind im BGN – Portal unter:

http://ghs.portal.bgn.de/9867/28437?wc_lkm=9936

Die GHS-Verordnung führt ein neues System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen ein. Neben den neuen Piktogrammen - rotumrandete auf der Spitze stehende weiße Quadrate mit einem schwarzen Symbol statt der bekannten orangefarbenen Gefahrensymbole - wird es weitere Änderungen geben.

Quelle: global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

DEHOGA THÜRINGEN

Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen – neue GHS VO

Am 1. Juni 2017 sind alle Übergangsfristen abgelaufen. Dann dürfen nur noch Chemikalien mit der neuen Kennzeichnung verkauft werden.

Ab dann müssen für alle relevanten Chemikalien die neuen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen vorliegen.

Was heißt CLP?
CLP ist die Abkürzung für classification, labelling and packaging, deutsch: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung. Gemeint ist die sogenannte CLP-Verordnung, die das Global Harmonisierte System (GHS) ab 2009 in Europa eingeführt hat. Die CLP-Verordnung behandelt physikalisch-chemische, Gesundheits- und Umweltgefahren und legt eine einheitliche Kennzeichnung für verschiedene Zielgruppen, wie Arbeitnehmer, Verbraucher, Transport- und Erste Hilfe-Personal fest. Stoffe und Gemische werden in derselben Verordnung behandelt.

Quelle: global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

DEHOGA THÜRINGEN

Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen – neue GHS VO

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass den Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Betriebsanweisung zugänglich gemacht wird.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen. Sie ist an geeigneter Stelle an der Arbeitsstätte - möglichst in Arbeitsplatznähe - zugänglich zu machen.

Betriebsanweisungen sind arbeitsplatz-, tätigkeits- und stoffbezogene verbindliche schriftliche Anordnungen und Verhaltensregeln des Arbeitgebers an Beschäftigte. Sie dienen dem Schutz vor Unfallgefahren, Gesundheits-, Brand- und Explosionsgefährdungen sowie dem Schutz der Umwelt bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen.

Seite: 1/7

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Druckdatum: 07.08.2015 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 07.08.2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Eco-Clean Fettlöser

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffes / des Gemisches: Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:
Caramba Bremen GmbH
Bergedorfer Straße 6-8
D-28219 Bremen

Quelle: TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

DEHOGA THÜRINGEN

Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen – neue GHS VO

Betriebsanweisungen umfassen folgende Inhalte:

1. Arbeitsbereiche, Arbeitsplatz, Tätigkeit
2. Gefahrstoffe (Bezeichnung)
3. Gefahren für Mensch und Umwelt
4. Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln
5. Verhalten im Gefahrenfall
6. Erste Hilfe
7. Sachgerechte Entsorgung.

Quelle: TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

DEHOGA THÜRINGEN

Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen – neue GHS VO

Der Arbeitgeber hat nach § 6 Absatz 12 GefStoffV ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Das Verzeichnis muss allen betroffenen Beschäftigten und ihrer Vertretung zugänglich sein.

Ferner hat der Arbeitgeber nach § 14 Absatz 1 GefStoffV sicherzustellen, dass die Beschäftigten Zugang zu allen Sicherheitsdatenblättern über die Stoffe und Gemische erhalten, mit denen sie Tätigkeiten ausüben.

Der Zugang zu den Sicherheitsdatenblättern kann den Beschäftigten in schriftlicher, digitaler Form oder mit anderen Informationssystemen ermöglicht werden. Über die Art und Weise des Zugangs sollte der Arbeitgeber die Beschäftigten im Rahmen der Unterweisung informieren.

Quelle: TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

DEHOGA THÜRINGEN

Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen – neue GHS VO

Unterweisung

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechenden Schutzmaßnahmen, vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich sowie wenn sich Betriebsanweisungen inhaltlich geändert haben, arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen mündlich unterwiesen werden.

Dies sollte schriftlich dokumentiert werden.

Quelle: TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

DEHOGA THÜRINGEN

Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen – neue GHS VO

Seite: 1/7

Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

caramba ...das wirkt!

Druckdatum: 07.08.2015 Versionsnummer 5 überarbeitet am: 07.08.2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Eco-Clean Fettlöser

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffes / des Gemisches: Reinigungsmittel

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:
Caramba Bremen GmbH
Bergedorfer Straße 6-8
D-28219 Bremen

DEHOGA THÜRINGEN

Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen – neue GHS VO

Caramba Bremen GmbH
gedruckt am:
07.08.2015

Betriebsanweisung
gemäß § 14 GefStoffV

Arbeitsbereich:
Arbeitsplatz:
Tätigkeit:

Gefahrstoffbezeichnung

Eco-Clean Fettlöser

Gefahren für Mensch und Umwelt

Verursacht Hautreizungen.
Verursacht schwere Augenschäden.
Produkt enthält: Natriummetasilikat-5-hydrat

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Auf sehr gute Be- und Entlüftung des Arbeitsplatzes achten.
Nicht rauchen, essen und trinken in Arbeits- und Lagerräumen. Auch keine Lebensmittel, Getränke oder Tabak aufbewahren.
Jede Störung sofort dem Vorgesetzten melden. Reparaturen sachgerecht und mit Vorsicht durchführen. Rohrleitungen müssen vollständig entleert werden.
Zerbrechliche Gefäße mit der Substanz nur unter Verwendung eines Überbehälters (z.B. Plastikeimer mit Griff) transportieren.

Verhalten im Gefahrfall

Im Falle einer Brandbekämpfung betriebliche Anweisungen genau einhalten.
Kleine Brände mit CO2- oder Pulverlöscher bzw. mit Wassersprühstrahl löschen.
Wenn möglich mit viel Wasser verdünnen.

Erste Hilfe

Betroffene Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen. Bei großflächigen Hautbenetzungen sofort mit Notbrause spülen und benetzte Kleidung vorsichtig entfernen.
Nach Augenkontakt sofort mehrere Minuten mit Wasser spülen und unverzüglich zum Augenarzt bringen.
Nach Verschlucken reichlich Wasser trinken, falls vorhanden mit Aktivkohle-Zusatz. Erbrechen möglichst verhindern. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung in stabiler Seitenlage. Arzt hinzuziehen bzw. aufsuchen.
Nach Einatmen für Frischluft, Ruhe und Wärme sorgen. Gegebenenfalls Arzt verständigen.

Sachgerechte Entsorgung

Verschüttete Flüssigkeit mit Universalbinder aufsaugen und ebenso wie Abfälle in verschlossenen Gefäßen der zuständigen Stelle zur Entsorgung übergeben. Kleine Mengen dürfen mit Wasser verdünnt in die Kanalisation gelangen.

---

erstellt:
(Datum, Unterschrift)

Bilderquelle: Eigene.

DEHOGA THÜRINGEN

Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen – neue GHS VO

Rahmenvertrag Fachgroßhandel Witzki & Grimm - Drei Prozent Nachlass für Mitglieder des DEHOGA Thüringen e.V.

Witzki und Grimm sind Vertragsgroßhändler des Chemiefabrikanten TEGEE für das Land Thüringen. Bei Witzki&Grimm erhalten Gastronomieprofis alles aus einer Hand, die Serviceleistungen umfassen:

- Erstellung von Reinigungs- und Hygieneplänen nach Bedarf
- Schulung der Mitarbeiter im Umgang mit Spezialreinigungsprodukten vor Ort
- Einbau von Dosiergeräten z.B. für Geschirrspülautomaten und deren Wartung (Kauf oder Miete)
- Montage und Tausch von Wasserfiltern

WITZKI&GRIMM
REINIGUNGS- UND PFLEGEPRODUKTE
GLANZ PERSÖNLICH +

Ihr Ansprechpartner für innovative Spendersysteme

Witzki & Grimm GmbH
T: +49 (0) 361 4224 111
F: +49 (0) 361 3459 429
E: hallo@witzki-grimm.de
W: www-witzki-grimm-shop.de

DEHOGA THÜRINGEN

Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen – neue GHS VO

Bilderquelle: DEHOGA Thüringen

DEHOGA THÜRINGEN

Unsere heutigen Themen

TOP 1 Beiträge und Leistungen Ihrer Berufsgenossenschaft –
Dirk Ellinger, Vorstandsvorsitzender der BGN

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern

TOP 3 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis –
Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 4 Betriebspraxis - Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen

TOP 5 Arbeitsstätten - neue Vorschriften und Umsetzung im gastgewerblichen Betrieb

TOP 6 Hygiene und Arbeitsschutz - Belehrungen und Dokumentationen

TOP 7 Gefährdungsbeurteilung - lästige Pflicht oder Chance - Yves Rottmann, TAD BGN Erfurt

TOP 8 Herausforderung Entsorgung

TOP 9 Das BGN-Unternehmermodell - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 10 Aktuelle Themen Gastgewerbe 2019

DEHOGA THÜRINGEN

Bilderquelle: Eigene.

Arbeitsstättenverordnung – SYNOPSE

105	**3.3 Ausstattung** (1) Jedem Beschäftigten muss mindestens ~~eine Kleiderablage~~ zur Verfügung stehen, ~~sofern Umkleideräume nach § 6 Abs. 2 Satz 3 nicht vorhanden sind.~~ (2) Kann die Arbeit ganz oder teilweise sitzend verrichtet werden oder lässt es der Arbeitsablauf zu, sich zeitweise zu setzen, sind den Beschäftigten am Arbeitsplatz Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Können aus betriebstechnischen Gründen keine Sitzgelegenheiten unmittelbar am Arbeitsplatz aufgestellt werden, obwohl es der Arbeitsablauf zulässt, sich zeitweise zu setzen, müssen den Beschäftigten in der Nähe der Arbeitsplätze Sitzgelegenheiten bereitgestellt werden.	eine abschließbare Kleiderablage sofern keine Umkleideräume vorhanden sind."	**3.3 Ausstattung** (1) Jedem Beschäftigten muss mindestens eine ~~abschließbare~~ Kleiderablage zur Verfügung stehen, sofern keine Umkleideräume vorhanden sind. (2) Kann die Arbeit ganz oder teilweise sitzend verrichtet werden oder lässt es der Arbeitsablauf zu, sich zeitweise zu setzen, sind den Beschäftigten am Arbeitsplatz Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Können aus betriebstechnischen Gründen keine Sitzgelegenheiten unmittelbar am Arbeitsplatz aufgestellt werden, obwohl es der Arbeitsablauf zulässt, sich zeitweise zu setzen, müssen den Beschäftigten in der Nähe der Arbeitsplätze Sitzgelegenheiten bereitgestellt werden.	keine Änderung

DEHOGA THÜRINGEN

Arbeitsstättenverordnung – SYNOPSE

106	**3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung** ~~(l) Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.~~	"(1) ~~ARBEITSRÄUME, SANITÄR-, PAUSEN- UND BEREITSCHAFTSRÄUME, KANTINEN, ERSTE-HILFE-RÄUME UND UNTERKÜNFTE MÜSSEN AUSREICHEND TAGESLICHT ERHALTEN UND EINE SICHTVERBINDUNG NACH AUßEN HABEN~~. 1) Arbeitsräume. in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nicht nur kurzfristig aufhalten müssen, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen und Unterkünfte müssen ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben.	**3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung** (1) Der Arbeitgeber darf als Arbeitsräume nur solche Räume betreiben, die möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und die eine Sichtverbindung nach außen haben. Dies gilt nicht für 1. Räume, bei denen betriebs-, produktions- oder bautechnische Gründe Tageslicht oder einer Sichtverbindung nach außen entgegenstehen, 2. Räume, in denen sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Tätigkeit regelmäßig nicht über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nur kurzzeitig aufhalten müssen, insbesondere Archive, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Teeküchen,	keine Änderung

DEHOGA THÜRINGEN

Arbeitsstättenverordnung – SYNOPSE

106	**3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung** ~~(l) Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.~~	Dies gilt nicht für a) Arbeitsraume, bei denen betriebstechnische Gründe Tageslicht oder eine Sichtverbindung nach außen nicht zulassen, b) Verkaufsräume sowie Schank- und Speiseraume in Gaststätten einschließlich der zugehörigen anderen Arbeitsräume, sofern die Räume vollständig unter Erdgleiche oder innerhalb von Kaufhäusern und Einkaufszentren liegen, c) Arbeitsräume mit einer Grundfläche von mindestens 2.000 m², sofern Oberlichter oder andere bauliche Vorrichtungen vorhanden sind, die Tageslicht in den Arbeitsraum lenken und eine gleichmäßige Beleuchtungsstärke im Raum schaffen."	3. Räume, die vollständig unter Erdgleiche liegen, soweit es sich dabei um Tiefgaragen oder ähnliche Einrichtungen, um kulturelle Einrichtungen, um Verkaufsräume oder um Schank- und Speiseräume handelt, 4. Räume in Bahnhofs- oder Flughafenhallen, Passagen oder innerhalb von Kaufhäusern und Einkaufszentren, 5. Räume mit einer Grundfläche von mindestens 2.000 m², sofern Oberlichter oder andere bauliche Vorrichtungen vorhanden sind, die Tageslicht in den Arbeitsraum lenken.	keine Änderung

DEHOGA THÜRINGEN

Arbeitsstättenverordnung – SYNOPSE

107			(2) Pausen- und Bereitschaftsräume sowie Unterkünfte müssen möglichst ausreichend mit Tageslicht beleuchtet sein und eine Sichtverbindung nach außen haben. Kantinen sollen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben.	keine Änderung

DEHOGA THÜRINGEN

Arbeitsstättenverordnung – SYNOPSE

108			(3) Räume, die bis zum [*Tag des Inkrafttretens der ÄnderungsVO*] eingerichtet worden sind oder mit deren Einrichtung begonnen worden war und die die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllen, dürfen ohne eine Sichtverbindung nach außen weiter betrieben werden, bis sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden.	keine Änderung

DEHOGA THÜRINGEN

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)

3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung

(1) Der Arbeitgeber darf als Arbeitsräume nur solche Räume betreiben, die *möglichst ausreichend Tageslicht* erhalten und die eine Sichtverbindung nach außen haben.

Achtung – Paradigmenwechsel

ArbStättV 2004: Arbeitsstätten

ArbStättV 2016: Arbeitsräume

ArbStättV vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)

DEHOGA THÜRINGEN

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)

Dies gilt nicht für

1. Räume, bei denen betriebs-, produktions- oder bautechnische Gründe Tageslicht oder einer Sichtverbindung nach außen entgegenstehen,
2. *Räume, in denen sich Beschäftigte zur Verrichtung ihrer Tätigkeit regelmäßig nicht über einen längeren Zeitraum oder im Verlauf der täglichen Arbeitszeit nur kurzzeitig aufhalten müssen*, insbesondere Archive, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Teeküchen,
3. *Räume, die vollständig unter Erdgleiche liegen*, soweit es sich dabei um Tiefgaragen oder ähnliche Einrichtungen, um kulturelle Einrichtungen, um Verkaufsräume oder *um Schank- und Speiseräume* handelt,
4. Räume in Bahnhofs- oder Flughafenhallen, Passagen oder innerhalb von Kaufhäusern und Einkaufszentren,
5. Räume mit einer Grundfläche von mindestens 2.000 m², sofern Oberlichter oder andere bauliche Vorrichtungen vorhanden sind, die Tageslicht in den Arbeitsraum lenken.

ArbStättV vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)

DEHOGA THÜRINGEN

Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV)

(2) Pausen- und Bereitschaftsräume sowie Unterkünfte müssen möglichst ausreichend mit Tageslicht beleuchtet sein und eine Sichtverbindung nach außen haben. Kantinen sollen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und eine Sichtverbindung nach außen haben.

(3) Räume, die bis zum 3. Dezember 2016 eingerichtet worden sind oder mit deren Einrichtung begonnen worden war und die die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 nicht erfüllen, dürfen ohne eine Sichtverbindung nach außen weiter betrieben werden, bis sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden.

Für die Beurteilung, ob eine "wesentliche" Erweiterung oder ein wesentlicher" Umbau vorliegt, kommt es darauf an, ob diese Maßnahmen von ihrer Art oder ihrem Umfang her geeignet sind, gleichzeitig auch eine Sichtverbindung nach außen baulich herzustellen (z.B. Arbeiten an Außenwänden). Der finanzielle Aufwand der Erweiterungs- oder Umbauarbeiten allein ist kein entscheidendes Kriterium für die Bestimmung der "Wesentlichkeit".[BR Drs. 506/16]

ArbStättV vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584)

DEHOGA THÜRINGEN

Ausgabe April 1976

Arbeitsstätten-Richtlinie	Sichtverbindung nach außen	ASR 7/1

Zu § 7 Abs. 1 der Arbeitstättenverordnung

Die hier angegebenen Bezüge zur ArbStättV beziehen sich auf deren Fassung vom 23.3.75, zuletzt geändert am 27.9.02.

1. Grundsatz

Die Sichtverbindung nach außen muß in Augenhöhe durch Fenster, durchsichtige Türen oder Wandflächen den Ausblick aus dem jeweiligen Raum ins Freie ermöglichen. Die Abmessungen der Abstandsflächen im Freien vor den als Sichtverbindung vorgesehenen Fenstern oder Wandflächen richten sich nach den Bestimmungen des Bauordnungsrechts der Länder.

DEHOGA THÜRINGEN

Unsere Problemfelder – einige Beispiele

- **Kühlräume inkl. Vorkühlräume** (gilt da die Ausnahme Abs. 1 Nr. 1 – *Betriebstechnische Gründe oder Anwendung der Ausnahme: kurzzeitig [unbestimmt] Nr. 2?)*
- **innenliegende Küchen und Vorbereitungsräume** – die Ausnahmeregelung nach Abs. 1 Nr. 1: „*..betriebs-, produktions- oder bautechnische Gründe..*“ ist schwierig.
- **Küchen und Vorbereitungsräume** – Anwendung der Ausnahmeregelung gem. Abs. 1 Nr. 2: „*..vollständig [unbestimmt] unter Erdgleiche..*“ (Ausnahme in Abs. 1 Nr. 3: *oder um Schank- und Speiseräume)*
- **Fitness- und Wellnessräumlichkeiten** – Anwendung der Ausnahmeregelung gem. Abs. 1 Nr. 2: „*..vollständig [unbestimmt] unter Erdgleiche..*“
- **Bowling, Kegelbahnen, Spielräumlichkeiten, Casinos etc.** – Anwendung der Ausnahmeregelung Abs. 1 Nr. 2: „*..vollständig [unbestimmt] unter Erdgleiche..*“
- **Lagerräume** - Anwendung der Ausnahme Abs. 1 Nr. 2: „...regelmäßig nicht über einen längeren Zeitraum.. [unbestimmt]“

DEHOGA THÜRINGEN

Begründung der Gesetzesänderung

Mit der Novellierung der ArbStättV im Jahr 2004 ist mit der Nummer 3.4 die Verpflichtung aus der alten ArbStättV nach einer Sichtverbindung ins Freie in Arbeits- und Aufenthaltsräumen durch die Anforderung "Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten …" ersetzt worden.

Diese Formulierung ist rechtlich unbestimmt und in sich widersprüchlich. Es wird einerseits "müssen" als Pflicht und andererseits "möglichst ausreichend" als unverbindliche Empfehlung in der Praxis ausgelegt.

Die spezifizierte Forderung nach Sichtverbindung ins Freie entspricht unbestritten dem Stand der Technik.

Natürliches Licht am Arbeitsplatz und die Sichtverbindung ins Freie sind unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden psychischen Belastungen, zum Beispiel zur Vermeidung von "Klausureffekten", für Beschäftigte in Arbeits- und Aufenthaltsräumen notwendig. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil zum Thema Sichtverbindung nach außen aus dem Jahr 1997.

Quelle: BR Drs. 506/16 - Beschluss

DEHOGA THÜRINGEN

Begründung der Gesetzesänderung

Amtlicher Leitsatz:
Eine gewerberechtliche Anordnung zur Herstellung einer Sichtverbindung aus einem Arbeitsraum nach außen kann ihre Rechtsgrundlage in § 139 i GewO i.V.m. § 7 Abs. 1 ArbStättV haben.

Die Arbeitsstättenverordnung ist auch nach Außerkrafttreten ihrer Ermächtigungsgrundlage anzuwendendes Recht. Der Verordnungsgeber brauchte sich bei Normierung von Arbeitsschutzvorschriften nicht an einem engen Verständnis des Begriffes der Gesundheit zu orientieren, sondern durfte auch psychische Zustände einbeziehen.

Der Fall:

Der Kläger wendet sich gegen eine Anordnung des Gewerbeaufsichtsamts, die Schaufenster seines Juweliergeschäfts in Nürnberg so umzugestalten, dass die Sichtverbindung aus dem Verkaufsraum ins Freie eine Gesamtfläche von einem Zehntel der Netto-Raumgrundfläche erreicht.

Quelle: BVerwG Urteil vom 31.01.1997 - 1 C 20/95

DEHOGA THÜRINGEN

ASR A3.4 Beleuchtung und Sicht-verbindung	**Ausschuss für Arbeitsstätten** **- ASTA -**	**06.04.2017**

DEHOGA THÜRINGEN

Aufgabenstellung

Erarbeitung der konkreten Anforderungen zur „Sichtverbindung nach außen“ auf Grundlage ArbStättV Anhang 3.4 Absatz 1, 2 u. 3 und der zurückgezogenen Arbeitsstättenrichtlinie ASR 7/1.

Die Anforderungen sind mit Hinweisen zum Bestandschutz für die Zeit von 2004 bis 2016 in einem Unterkapitel der bestehenden ASR A3.4 aufzunehmen (neuer Titel ist „ASR A3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung“).

Soweit in diesem Kontext erforderlich, ist die bestehende ASR A3.4 zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Es ist ein Zwischenbericht nach 6 Monaten an die KOOG zu geben.

Der Entwurf ist mit der PG Baustellen sowie der PG Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser PG abzustimmen.

Quelle: ASR A3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung

DEHOGA THÜRINGEN

ASTA-Arbeitskreis Sichtverbindung nach außen

Grundsatz

Eine Sichtverbindung nach außen ist von hoher Bedeutung für die Gesundheit der Beschäftigten. Diese nehmen darüber ihre räumliche Umgebung wahr und erhalten wesentliche Informationen. Das sind zum Beispiel Informationen über Tages- und Jahreszeit, Wetter, Wind und Geschehen in der Umgebung. Sie verhindern das Gefühl von Eingeschlossen sein.

Die Anforderung einer Sichtverbindung nach außen wird durch den Sichtkontakt ins Freie erfüllt.

Die Sichtverbindung nach außen muss in Augenhöhe durch Fenster, durchsichtige Türen oder Wandflächen den Ausblick aus dem jeweiligen Raum nach außen ermöglichen.

Die Abmessungen der Abstandsflächen im Freien vor den als Sichtverbindung vorgesehenen Fenstern oder Wandflächen richten sich nach den Bestimmungen des Bauordnungsrechts der Länder.

Quelle: Beschluss 7 / 5. ASTA vom 06.04.2017

DEHOGA THÜRINGEN

Protokollauszüge

1.4. Inhaltliche Diskussion

Begriffe:

Arbeitsplatz ist der Tätigkeitsbereich

Arbeitsraum, Raum in dem Arbeitsplätze fest eingerichtet sind

„müssen möglichst“ in Anhang 3.4 Absatz 1 gilt für ausreichend Tageslicht, nicht jedoch für die Sichtverbindung – Arbeitsräume müssen eine Sichtverbindung nach außen haben.

Für Pausen und Bereitschaftsräume (Absatz. 2) ist die Anforderung an die Sichtverbindung ohne Ausnahme einzuhalten.

Anforderung der Sichtverbindung bezieht sich auf Arbeitsräume, nicht unmittelbar auf einzelne Arbeitsplätze.

Quelle: Protokoll ASTA-Arbeitskreises „Sichtverbindung nach außen“ vom 25.09.2017

DEHOGA THÜRINGEN

Protokollauszüge

Internationale Normung: Begriff "workstations" mit der Möglichkeit, Sichtverbindungen/Außenkontakt nutzen zu können.

Bedürfen auch die Ausnahmen einer Konkretisierung?

Beispiel:

Betriebstechnische, produktionstechnisch oder bautechnische Gründe. Verweis auf Gefährdungsbeurteilung Kompensation: z.B. durch maximale Aufenthaltszeit in einem Raum ohne Sichtverbindung (Beispiel:4 h)

Das Schutzziel der Sichtverbindung ist in Hinblick auf die Gefährdungsbeurteilung zu definieren.

Quelle: Protokoll ASTA-Arbeitskreises „Sichtverbindung nach außen“ vom 25.09.2017

DEHOGA THÜRINGEN

Protokollauszüge

„Bunkereffekt“; „Gefühl des Eingeschlossen seins“; „Fernakkommodation“

Bei dem Gefühl des Eingeschlossen seins gibt es einen Zusammenhang zur Zeitdauer des Aufenthalts an einem Ort. Diesen Sachverhalt gilt es zu konkretisieren.

Eine Sichtverbindung nach außen ist von hoher Bedeutung für die Gesundheit der Beschäftigten.

Diese nehmen darüber ihre räumliche Umgebung wahr und erhalten wesentliche Informationen. Das sind zum Beispiel Informationen über Tages- und Jahreszeit, Wetter, Wind und Geschehen in der Umgebung.

Schutzziele:

- Vermeidung des Gefühls des Eingeschlossen seins ….

Quelle: Protokoll ASTA-Arbeitskreises „Sichtverbindung nach außen“ vom 25.09.2017

DEHOGA THÜRINGEN

Protokollauszüge

Sichtverbindung „nach Außen“ - Was ist „nach Außen“?
Bedeutet „Sichtverbindung nach Außen“ Sichtverbindung ins Freie?

Sichtverbindung nach Außen vs. nach Draußen

Konkretisierung des Begriffs "nach außen" (Hintergrund: Z.B. Blick in ein Atrium) Gefordert ist eine Sichtverbindung „nach Außen“. Diese Forderung wird mit einer Sichtverbindung ins Freie, die Informationen über die Witterung übermittelt, erfüllt.

Darf der Ausblick ins Freie durch einen anderen Innenraum hindurch hergestellt werden? Ja.

Kann die Sichtverbindung in einen anderen Innenraum unter bestimmten Umständen die Anforderung auch dann erfüllen, wenn ein Sichtkontakt ins Freie nicht unmittelbar gegeben ist? (noch zu diskutieren)
- Stand der Technik ist eine (direkte) Sichtverbindung ins Freie??...
- Wie sind Sonnenschutzeinrichtungen zu berücksichtigen?

Quelle: Protokoll ASTA-Arbeitskreises „Sichtverbindung nach außen“ vom 25.09.2017

DEHOGA THÜRINGEN

Praxisproblem: Abgrenzung Baurecht zur ArbeitsstättenVO

Rechtsgutachten zum Zusammenwirken von Arbeitsstättenrecht und Bauordnungsrecht

baua: Bericht

baua:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

DEHOGA THÜRINGEN

Bauordnung vs. ArbeitsstättenVO

Bauliche Anforderungen an Arbeitsstätten werden vor allem im Arbeitsstättenrecht und im Bauordnungsrecht formuliert. Da beide Rechtsgebiete nicht mit identischen Zwecken operieren, ergeben sich auf den ersten Blick nicht nur Schnittstellen, sondern auch Widersprüche; dies wird verdeutlicht, wenn nicht-normative Anforderungen (ASR-Regeln, Verwaltungsvorschriften, DIN-Normen) einbezogen werden, die in der Praxis eine große Rolle spielen. Gleichwohl hat eine tabellarische Übersicht gezeigt, dass die Rechtsnormen sich in der Regel ergänzen und nicht widersprechen.

baua:

DEHOGA THÜRINGEN

Bauordnung vs. ArbeitsstättenVO

In den letzten 18 Monaten ist auf der Ebene des materiellen Rechts eine wesentliche Bereinigung für die Lösung von Widersprüchen zwischen beiden Rechtsgebieten erfolgt. In § 3a Abs. 4 ArbStättV ist ein klares Rangverhältnis normiert worden: es gilt die jeweils weitergehende Rechtsvorschrift, die mehr Schutz vermittelt. In Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 16.10.2014 (C-100/13) wird inzwischen im deutschen Bauordnungsrecht der Anhang I zur VO 305/2011/EU als Leitbild normiert, der auch die Gesundheit der Arbeitnehmer als Maßstab für die Sicherheit von Bauwerken normiert. In der Untersuchung wird herausgearbeitet, dass damit auf der materiell-rechtlichen Ebene mögliche Widersprüche bereinigt sind und im Gefahrenschutz strikte Antworten gefunden werden können. ASR-Regeln und technische Normen müssen in Übereinstimmung mit dem materiellen Recht und dem Unionsrecht ausgelegt werden. Auf dieser Basis bieten sie der Praxis, wenn diese Maßstäbe hinreichend erläutert werden, einen klaren Rahmen, der im Einzelfall flexible Lösungen ermöglicht.

DEHOGA THÜRINGEN

Bilderquelle: Eigene.

Kompromissvorschlag

4. Sichtverbindung nach außen
4.1 Grundsatz

(1) Die Sichtverbindung nach außen ist ein Teil der positiven Wirkungen des Tageslichts. Sie ermöglicht eine visuelle Verbindung mit der Umwelt und dient der räumlichen und zeitlichen Orientierung. Durch sie erlangen die Beschäftigten u. a. Informationen über das aktuelle Wetter und den aktuellen Ort. Die Sichtverbindung nach außen vermindert das Gefühl im Raum eingeschlossen zu sein. Der Blick in die Ferne dient der Entlastung der Augen.

(2) Die Anforderung einer Sichtverbindung nach außen wird durch eine Sichtverbindung unmittelbar ins Freie erfüllt. Sie kann auch mit einer Sichtverbindung mittelbar ins Freie durch einen anderen Raum hindurch oder durch eine Sichtverbindung in einen großräumigen Innenbereich, der durch Tageslicht beleuchtet wird, erfüllt werden.

(3) Pausen- und Bereitschaftsräume sowie Unterkünfte müssen eine Sichtverbindung nach außen haben. Kantinen sollen eine Sichtverbindung nach außen haben.

Quelle: Abschlussdokument - Stand: 11.09.2018

DEHOGA THÜRINGEN

Kompromissvorschlag

4.2 Als Sichtverbindung dienende Fenster, Türen oder Wandflächen
4.2.1 Beschaffenheit

(1) Die als Sichtverbindung vorgesehenen Öffnungen und Materialien müssen eine verzerrungsfreie und farbneutrale Durchsicht ermöglichen.

(2) Vom Beschäftigten rückziehbare Sonnen-, Blend- und Sichtschutzsysteme gelten nicht als Einschränkung der für die Sichtverbindung anrechenbaren Flächen.

(3) Flächenanteile, die mit nicht rückziehbaren sichtbehindernden Fassadenelementen (z. B. Lochbleche, Bedruckungen, feststehenden Sonnen- und Blendschutzsysteme) ausgestattet sind, gelten nicht als Sichtverbindung. Fliegengitter gelten nicht als sichtbehindernd.

Hinweis:
Fassadenelemente mit kleinteiligen Strukturen im Bereich der Sichtöffnung können als durchsichtig angenommen werden, wenn sichtbehindernde Strukturelemente nicht größer als 0,5 mm sind. Der Grund hierfür ist, dass das Auge unter üblichen Randbedingungen am Arbeitsplatz auf Strukturelemente <= 0,5 mm nicht mehr akkommodieren kann.

Quelle: Abschlussdokument - Stand: 11.09.2018

DEHOGA THÜRINGEN

Kompromissvorschlag

4.2.2 Lage und Fläche

(1) Die Sichtverbindung nach außen muss durch Fenster, durchsichtige Türen o-der Wandflächen den Ausblick aus dem jeweiligen Raum ermöglichen.

(2) Bis zu einer Raumgrundfläche von 600 m² muss die Größe der als Sichtverbindung vorgesehenen Flächen mindestens 1/10 der Raumgrundfläche betragen. Die über 600 m² hinausgehende Grundfläche ist mit 1/100 der Grundfläche zusätzlich zu berücksichtigen. In Abhängigkeit von der Raumtiefe ist eine Erweiterung der Größe der Sichtverbindung darüber hinaus sinnvoll.

(3) Die Unterkante der als Sichtverbindung vorgesehenen Flächen soll höchstens 0,95 m bei vorwiegend sitzender Tätigkeit und höchstens 1,25 m bei vorwiegend stehender Tätigkeit über dem Raumfußboden liegen. Die Oberkante soll mindestens 2,20 m über dem Fußboden liegen.

Quelle: Abschlussdokument - Stand: 11.09.2018

DEHOGA THÜRINGEN

Kompromissvorschlag

4.2.2 Lage und Fläche

(4) Als Sichtverbindung vorgesehene Fenster sollen mindestens eine Breite von 1,00 m haben.

(5) Die Gesamtfläche der Sichtverbindung soll mindestens:
- 1,25 m² bei einer Raumtiefe bis einschließlich 5,0 m und
- 1,50 m² bei einer Raumtiefe von mehr als 5,0 m

betragen.

Quelle: Abschlussdokument - Stand: 11.09.2018

DEHOGA THÜRINGEN

Kompromissvorschlag

4.2.3 Sichtverbindungen in offene Innenhöfe und überglaste Atrien

Eine Sichtverbindung in Innenhöfe und Atrien kann die Anforderung einer Sichtverbindung nach außen erfüllen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

- Die Tiefe des Innenhofes oder Atriums orthogonal zur Fassade in der sich die Sichtverbindung befindet muss mindestens 6 m betragen.
- Der Innenhof bzw. das Atrium muss durch Tageslicht beleuchtet werden.
- Sie sind für die Beschäftigten zugänglich oder sie sind begrünt.

Quelle: Abschlussdokument - Stand: 11.09.2018

DEHOGA THÜRINGEN

Kompromissvorschlag

4.3 Ausnahmen

Gemäß § 3a Absatz 1 Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit Anhang Nr. 3.4 Absatz 1 der Arbeitsstättenverordnung darf der Arbeitgeber nur solche Räume als Arbeitsräume betreiben, die eine Sichtverbindung nach außen haben.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind deshalb alle Möglichkeiten zu prüfen, diese Vorgaben um-zusetzen. Die Inanspruchnahme von Ausnahmetatbeständen ist generell in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

Quelle: Abschlussdokument - Stand: 11.09.2018

DEHOGA THÜRINGEN

Kompromissvorschlag

a) zu ArbStättV Anhang 3.4 Absatz 1 Nr. 1

Betriebs- und produktionstechnische Gründe: Es gilt der Grundsatz, dass zuerst die Option einer temporären Unterbrechung der Sichtverbindung, z.B. durch Abdunkelung des Raumes, zu prüfen ist. Stellt diese keine sinnvolle Option dar, so greift die Ausnahmeregelung. Beispiele sind: Verarbeitung photoempfindlicher Materialien (z. B. Halbleiterindustrie), Sehaufgaben, die mit dem Tageslicht nicht vereinbar sind (z. B. bestimmte Befundungsräume), Labors bei denen die Beschaffenheit des Fensters Messergebnisse verfälscht (z. B. akustische Messlabors); Räume deren lichttechnische Anforderungen mit Fenstern nicht vereinbar sind. (z. B. Studios- und Produktionsräume bei Film und Fernsehen).

Beispiele für Bautechnische Gründe: Räume deren funktionale Verknüpfung mit anderen Räumen eine Außenfassade nicht zulässt (z. B. Operationsbereiche mit besonders komplexen Anforderungen); denkmalgeschützte Gebäude bei denen die vorhandenen Fenster nicht ausreichend sind.

Quelle: Abschlussdokument - Stand: 11.09.2018

DEHOGA THÜRINGEN

Kompromissvorschlag

b) zu ArbStättV Anhang 3.4 Absatz 1 Nr. 2

Nur kurzzeitig: Wenn in dem Raum der Umfang aller Arbeitsaufgaben nicht mehr als zwei Stunden in Anspruch nimmt.

Nicht über einen längeren Zeitraum: An weniger als 30 Arbeitstagen im Jahr.

c) zu ArbStättV Anhang 3.4 Absatz 1 Nr. 3

Vollständig unter der Erdgleiche liegen Räume, deren Außenwände unterhalb des Geländeniveaus liegen.

Die genannten Ausnahmen, z. B. Schank- und Speiseräume umfassen auch die zugehörigen Produktions- und Wirtschaftsräume.

Quelle: Abschlussdokument - Stand: 11.09.2018

DEHOGA THÜRINGEN

Kompromissvorschlag

d) zu ArbStättV Anhang 3.4 Absatz 3

Bezüglich der Anforderung an die Sichtverbindung nach außen besteht Bestandsschutz für alle Räume, die bis zum 3. Dezember 2016 eingerichtet worden sind oder mit deren Einrichtung begonnen worden war solange, bis sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden.

Ein Umbau oder eine Erweiterung gilt als wesentlich, wenn sie vom Umfang her geeignet ist, gleichzeitig auch eine Sichtverbindung nach außen baulich herzustellen (z.B. Arbeiten an Außenwänden).

Der finanzielle Aufwand der Erweiterungs- oder Umbauarbeiten allein ist kein entscheidendes Kriterium für die Bestimmung der „Wesentlichkeit".

Quelle: Abschlussdokument - Stand: 11.09.2018

DEHOGA THÜRINGEN

Kompromissvorschlag

4.4 Ersatzmaßnahmen

(1) Ersatzmaßnahmen können eine fehlende Sichtverbindung nicht vollständig kompensieren. Auch bei zulässigen Ausnahmen nach Anhang 3.4 Absatz 1 Satz 2 der Arbeitsstättenverordnung gilt das Minimierungsgebot. Es sind Maßnahmen zur Minderung der negativen Folgen des Fehlens der Sichtverbindung erforderlich, z. B.:

- Tageslicht z.B. durch Oberlichter wenn Fenster nicht möglich sind,
- Begrenzung des Aufenthalts in dem betroffenen Raum,
- Aufgabenwechsel mit Aufgaben in Arbeitsräumen mit Sichtverbindung nach außen oder im Freien,
- Pausengestaltung in Räumen mit Sichtverbindung ins Freie oder im Freien o-der
- regelmäßige Erholungszeiten von mindestens 5 Minuten je Stunde in Räumen mit Sichtverbindung nach außen oder im Freien.
- Kantinen mit Sichtverbindung nach außen

(2) Die Kombination von Ausnahmen z. B. hinsichtlich der Raumhöhe oder der Raumgröße ist bei fehlender Sichtverbindung unzulässig.

Quelle: Abschlussdokument - Stand: 11.09.2018

DEHOGA THÜRINGEN

Kompromissvorschlag

5 Beleuchtung mit Tageslicht
5.1 Ausreichendes Tageslicht

(1) Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. Eine Beleuchtung mit Tageslicht ist der Beleuchtung mit ausschließlich künstlichem Licht vorzuziehen. Helle Wände und Decken unterstützen die Nutzung des Tageslichts. Tageslicht weist Gütemerkmale (z. B. die Dynamik, die Farbe, die Richtung, die Menge des Lichts) auf, die in ihrer Gesamtheit von künstlicher Beleuchtung nicht zu erreichen sind. Tageslicht hat im Allgemeinen eine positive Wirkung auf die Gesundheit und das Wohlempfinden des Menschen.

(2) Tageslicht kann durch Fenster, Dachoberlichter und lichtdurchlässige Bauteile in Gebäude gelangen, wobei Fenster zusätzlich eine Sichtverbindung nach außen ermöglichen. Eine gleichmäßige Lichtverteilung kann mit Dachoberlichtern erreicht werden, wenn der Abstand der Dachoberlichter voneinander nicht größer ist als die lichte Raumhöhe.

Quelle: Abschlussdokument - Stand: 11.09.2018

DEHOGA THÜRINGEN

Kompromissvorschlag

5 Beleuchtung mit Tageslicht
5.1 Ausreichendes Tageslicht

(3) Die Anforderung nach ausreichendem Tageslicht wird erfüllt, wenn in Arbeitsräumen

- am Arbeitsplatz ein Tageslichtquotient größer als 2 %, bei Dachoberlichtern größer als 4 % erreicht wird oder
- mindestens ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht ca. 1:8 Rohbaumaße), eingehalten ist. Die Einrichtung fensternaher Arbeitsplätze ist zu bevorzugen.

Die Anforderungen gelten auch für Aufenthaltsbereiche in Pausenräumen.

Wenn die Forderung nach ausreichendem Tageslicht in bestehenden Arbeitsstätten oder auf Grund spezifischer betriebstechnischer Anforderungen nicht einzuhalten ist, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes erforderlich. Eine andere Maßnahme besteht in der Einrichtung und Nutzung von Pausenräumen mit hohem Tageslichteinfall in Verbindung mit einer geeigneten Pausengestaltung.

Quelle: Abschlussdokument - Stand: 11.09.2018

DEHOGA THÜRINGEN

Unsere heutigen Themen

TOP 1 Beiträge und Leistungen Ihrer Berufsgenossenschaft –
Dirk Ellinger, Vorstandsvorsitzender der BGN

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern

TOP 3 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis –
Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 4 Betriebspraxis - Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen

TOP 5 Arbeitsstätten - neue Vorschriften und Umsetzung im gastgewerblichen Betrieb

TOP 6 Hygiene und Arbeitsschutz - Belehrungen und Dokumentationen

TOP 7 Gefährdungsbeurteilung - lästige Pflicht oder Chance - Yves Rottmann, TAD BGN Erfurt

TOP 8 Herausforderung Entsorgung

TOP 9 Das BGN-Unternehmermodell - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 10 Aktuelle Themen Gastgewerbe 2019

DEHOGA THÜRINGEN

Belehrungen der Mitarbeiter

- Arbeitsschutz und Gefahrenverhütung
- Brandschutz
- Datenschutz
- Hygiene

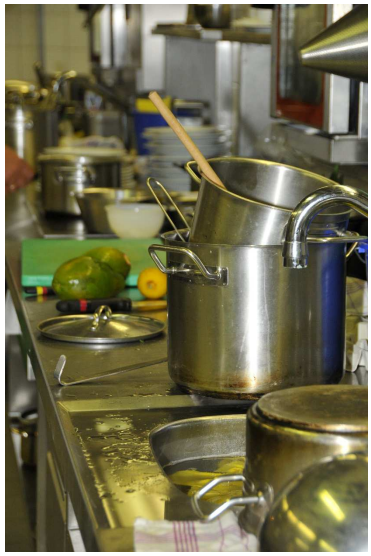

Bilderquelle: Eigene.

DEHOGA THÜRINGEN

Belehrungen der Mitarbeiter

Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen – neue GHS VO

Alle Chemikalien unterliegen vor dem Inverkehrbringen grundsätzlich der Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht. Indem gefährliche Stoffeigenschaften identifiziert und durch Gefahrensymbole gekennzeichnet werden, sollen Mensch und Umwelt beim Umgang mit Chemikalien vor nachteiligen Auswirkungen geschützt werden.

Die detaillierten Informationen sind im BGN – Portal unter:
http://ghs.portal.bgn.de/9867/28437?wc_lkm=9936

Quelle: Die Musterbelehrung ist im Internetportal Ihres DEHOGA Thüringen.

DEHOGA THÜRINGEN

Belehrungen der Mitarbeiter

Schulungsart	Rechtliche Vorschrift	Teilnehmer	Durchführende
Jährliche allgemeine Hygieneschulung	VO (EG) 852/2004, Anhang II, Kapitel XII (1)	Alle Personen, die mit Lebensmitteln umgehen.	Sachkundige (Unternehmer, Ausbilder)
Jährliche HACCP – Schulung	VO (EG) 852/2004, Anhang II, Kapitel XII (2)	Verantwortliche Personen, die als HACCP – Beauftragter im Betrieb tätig sind.	Sachkundige (Unternehmer, Ausbilder))
Erstbelehrung	§ 43 (1) gemäß Infektions-schutzgesetz (IfSG)	Personen, die mit Lebensmitteln gemäß § 42 (2) des Infektionsschutzgesetzes in Berührung kommen.	Gesundheitsamt oder ein vom Gesundheitsamt beauftragter Arzt
Folgebelehrung	§ 43 (4) gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Personen, die mit Lebensmitteln gemäß § 42 (2) des Infektionsschutzgesetzes in Berührung kommen.	Sachkundige (Unternehmer, Ausbilder)
Kennzeichnung Allergener Stoffe	§ 4 Abs. 4 LMIDEV	Mitarbeiter die erforderlichen Angaben über die Verwendung der betreffenden Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe machen.	Sachkundige (Unternehmer, Ausbilder)

Quelle: Die Musterbelehrung ist Lebensmittelhygienekontrollbuch Ihres DEHOGA Thüringen.

DEHOGA THÜRINGEN

Belehrungen der Mitarbeiter

Unterweisung über die Kennzeichnungspflicht Allergener Stoffe

Unternehmen:		**Datum:**	
Belehrender:		**Zeit:**	

Schwerpunkte:
- Gesetzliche Grundlagen Kennzeichnung
- Was sind Allergien
- Die 14 Hauptallergene
- Möglichkeiten der Umsetzung in der Praxis
- Diskussionen und praxisnahe Übungen

Teilnehmer

Name	Vorname	Bereich	Unterschrift

Quelle: Die Musterbelehrung ist Lebensmittelhygienekontrollbuch Ihres DEHOGA Thüringen.

DEHOGA THÜRINGEN

Belehrungen der Mitarbeiter

Hygieneschulung nach DIN 10514

Arbeitsplatzbezogene Unterweisungen zu hygienischen Grundprinzipien

- → **Personalhygiene** (Händereinigung, angemessene Arbeitskleidung, Rauchen, Essen und Trinken am Arbeitspatz, Verhalten bei Erkrankungen und Verletzungen, hygienisches Verhalten beim Husten, Niesen und nach Toilettennutzung)
- → **Verarbeitungs- und Produkthygiene** (Temperatur, Feuchte, Druck, Standzeiten, Lagertemperatur, Temperatur-Zeit-Beziehungen)
- → **Rohstoff-, Lager- und Transporthygiene** (Temperaturanforderungen verschiedener Rohstoffe, Bedeutung richtiger Lagerhaltung, Vorbeugungsmaßnahmen gegen Schädlingsbefall)
- → **Raum- und Anlagenhygiene** (Grundkenntnisse über Reinigung und Desinfektionsmaßnahmen wie geeignete Mittel, Temperatur und Einwirkzeit, Desinfektionsmittelkonzentration, Intervalle und Intensität)
- → **Entsorgungshygiene** (Hygienische Behandlung von Abfällen und Abwässern, Anforderungen Abfalllager
- → **Lebensmittelrechtliche Vorschriften, Konsequenzen bei Verstößen**

Dokumentation Hygieneschulung

Mitarbeiter	Datum	Unterschrift

Quelle: Die Musterbelehrung ist Lebensmittelhygienekontrollbuch Ihres DEHOGA Thüringen.

DEHOGA THÜRINGEN

Belehrungen der Mitarbeiter

Unterweisung und Dokumentation

Die seit 1. 1. 2004 geltende neue BGV A 1 »Grundsätze der Prävention« schreibt die schriftliche Dokumentation der Unterweisung vor.

Um sicherzustellen, dass die Mitarbeiter wissen, wie sie fachlich richtig, sicher und gesund arbeiten, sind der Arbeitgeber bzw. seine Vorgesetzten gesetzlich verpflichtet, regelmäßig zu unterweisen – vor Beginn der Arbeitsaufnahme (Erstunterweisung) und danach mindestens einmal jährlich.

Unterweisungsdatum:		
Unterweisungsthemen:		
Name	**Vorname**	**Unterschrift**

Quelle: Die Musterbelehrung ist Lebensmittelhygienekontrollbuch Ihres DEHOGA Thüringen.

DEHOGA THÜRINGEN

Belehrungen der Mitarbeiter

Einweisung in die Bedienung und Reinigung Getränkeschankanlagen

Quelle:
6.84/08 BGN Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe Arbeits- Sicherheits-Informationen

Anmerkung:
Die aktuelle Ausgabe dazu hängt an der Getränkeschankanlage aus.

Allgemeines
Getränkeschankanlagen dienen dem Ausschank von Getränken aus Getränke- oder Grundstoffbehältern in Trinkgefäße. Werden die Getränke, z. B. Bier, alkoholfreie Erfrischungsgetränke, Wasser, Fruchtsäfte oder auch Wein, im Original verpackten Gebinde nach den Herstellerempfehlungen gelagert, sind sie hygienisch einwandfrei. Beim Anschluss an die Getränkeleitung wird der Behälter geöffnet. Jetzt können Verschmutzungen und Keime aus der Schankanlage oder aus der Umgebung mit dem Getränk in Berührung kommen und es negativ verändern.

Das Ziel der Hygienebemühungen ist das Eindringen von Schmutz auf ein Minimum zu beschränken und auf einem niedrigen Niveau zu halten. Jede mögliche negative Veränderung der Getränke ist zum Schutze der menschlichen Gesundheit sowie zur Erhaltung einer optimalen Getränkequalität zu vermeiden.

Quelle: Die Musterbelehrung ist Lebensmittelhygienekontrollbuch Ihres DEHOGA Thüringen.

DEHOGA THÜRINGEN

Belehrungen der Mitarbeiter

■ Bestellservice

■ Bestellservice

Über den Bestellservice der HOGA Gastgewerbe Service GmbH haben Sie die Möglichkeit das aktuelle Hygienekontrollbuch der HOGA Gastgewerbe Service GmbH zu bestellen.

Weitere gastgewerbliche Broschüren wie die "Leitlinie für eine gute Hygienepraxis", "Aushangpflichtige Gesetze" sowie viele weitere Bücher und Infomaterialien finden Sie ab sofort zur Bestellung im DEHOGA Shop. Für Mitglieder des DEHOGA Thüringen werden dort teilweise Bücher und Broschüren zu einem vergünstigten Preis bzw. kostenfrei angeboten.

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. Versandkostenanteil entsprechend dem Gewicht.

Bestellformular

Ansprechpartner
Margitta Denner
Tel. 0361 / 5907820
Kontakt

■ Ihre Ansprechpartnerin

Margitta Denner
Telefon 0361 / 5907820
Kontakt

Gastgewerbliche Broschüren	Mitglieder des DEHOGA Thüringen inkl. MwSt.	Normalpreis inkl. MwSt.
Hygienekontrollbuch 2018 Das Hygienekontrollbuch 2018 Ihres DEHOGA Thüringen ist da und bietet Ihnen all erforderlichen Dokumentation. Die Broschüre beinhaltet alle erforderlichen Vordrucke zur Dokumentation Unterweisung und Belehrung der Mitarbeiter, die in der betrieblichen Praxis geführt werden müssen. Darüber hinaus sind viele wichtige Informationen zum Thema HACCP Konzept, Kennzeichnungsvorschriften, Kennzeichnung Allergener Stoffe und Lebensmittelhygiene enthalten.	19,00 €	28,00 €

■ Unser Verkaufsklassiker: Das DEHOGA-Hygienepaket

https://www.dehoga-thueringen.de/informieren/bestellservice/

DEHOGA THÜRINGEN

Unsere heutigen Themen

TOP 1 Beiträge und Leistungen Ihrer Berufsgenossenschaft – Dirk Ellinger, Vorstandsvorsitzender der BGN

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern

TOP 3 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis – Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 4 Betriebspraxis - Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen

TOP 5 Arbeitsstätten - neue Vorschriften und Umsetzung im gastgewerblichen Betrieb

TOP 6 Hygiene und Arbeitsschutz - Belehrungen und Dokumentationen

TOP 7 Gefährdungsbeurteilung - lästige Pflicht oder Chance - Yves Rottmann, TAD BGN Erfurt

TOP 8 Herausforderung Entsorgung

TOP 9 Das BGN-Unternehmermodell - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 10 Aktuelle Themen Gastgewerbe 2019

DEHOGA THÜRINGEN

Unsere heutigen Themen

TOP 1 Beiträge und Leistungen Ihrer Berufsgenossenschaft –
Dirk Ellinger, Vorstandsvorsitzender der BGN

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern

TOP 3 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis –
Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 4 Betriebspraxis - Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen

TOP 5 Arbeitsstätten - neue Vorschriften und Umsetzung im gastgewerblichen Betrieb

TOP 6 Hygiene und Arbeitsschutz - Belehrungen und Dokumentationen

TOP 7 Gefährdungsbeurteilung - lästige Pflicht oder Chance - Yves Rottmann, TAD BGN Erfurt

TOP 8 Herausforderung Entsorgung

TOP 9 Das BGN-Unternehmermodell - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 10 Aktuelle Themen Gastgewerbe 2019

DEHOGA THÜRINGEN

Abfallrecht Aktuell

Der Deutsche Bundestag hat am 30. März die Novelle der Gewerbeabfall-verordnung endgültig beschlossen. Da die Verkündung voraussichtlich noch im April erfolgen wird, ist gemäß § 15 GewAbfV-Neu mit einem Inkrafttreten am 1. August 2017 zu rechnen.

Abfälle müssen grundsätzlich getrennt erfasst werden. Dies gilt für folgende Abfallfraktionen:

- Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Bioabfälle
- Metalle
- Textilien (neu!)
- Holz (neu!)

Quelle: DEHOGA Merkblatt zur Novelle der Gewerbeabfallverordnung

DEHOGA THÜRINGEN

Abfallrecht Aktuell

Unter Berücksichtigung gewisser Ausnahmekriterien darf auch eine gemischte Sammlung erfolgen:

- Getrennte Sammlung der jeweiligen Abfallfraktion ist technisch nicht möglich (z.B. wenn zu wenig Platz für die Aufstellung mehrerer Behälter vorherrscht.)

oder

- Getrennte Sammlung ist wirtschaftlich nicht zumutbar (dies ist der Fall, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung stehen)

Quelle: DEHOGA Merkblatt zur Novelle der Gewerbeabfallverordnung

DEHOGA THÜRINGEN

Abfallrecht Aktuell

Folgende Dokumentationspflichten bestehen nunmehr:

1. Sowohl die ordnungsgemäße Trennung
2. als auch das eventuelle Vorliegen der Ausnahmekriterien bei gemischter Sammlung
3. und außerdem die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung/zum Recycling

müssen vom Abfallerzeuger dokumentiert werden.

Die Dokumentation ist nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektrisch zu erfolgen.

Quelle: DEHOGA Merkblatt zur Novelle der Gewerbeabfallverordnung

DEHOGA THÜRINGEN

Abfallrecht Aktuell

DEHOGA BUNDESVERBAND

AKTUELL

EXKLUSIVE INFORMATIONEN FÜR DIE MITGLIEDER DES DEHOGA

Merkblatt zur Novelle der Gewerbeabfallverordnung

(Stand: 20. April 2017)

I. Um was geht es?

Der Deutsche Bundestag hat am 30. März die Novelle der Gewerbeabfallverordnung endgültig beschlossen. Da die Verkündung voraussichtlich noch im April erfolgen wird, ist gemäß § 15 GewAbfV-Neu **mit einem Inkrafttreten am 1. August 2017 zu rechnen.**

Quelle: DEHOGA Merkblatt zur Novelle der Gewerbeabfallverordnung

DEHOGA THÜRINGEN

Entsorgung Rundum - Sorglos-Paket

Bilderquelle: DEHOGA Thüringen

DEHOGA THÜRINGEN

Entsorgung im KOMPETENZZENTRUM im Jahr 2012

Bilderquelle: DEHOGA Thüringen

DEHOGA THÜRINGEN

Entsorgung im KOMPETENZZENTRUM heute

AVERMANN
LASER- UND KANT-ZENTRUM GmbH

Berndt Bio Energy Recycling
ALTFETT · FETTSCHLAMM
SPEISERESTE · ENTSORGUNGSLOGISTIK
Berndt Bio Energy GmbH
Geraer Straße 10 · 07570 Wünschendorf
Telefon: 03 66 03 / 8 45 - 0 · Telefax: 8 82 - 16
www.frittfett.de · Berndt.BioEnergy@t-online.de

Bilderquelle: DEHOGA Thüringen

DEHOGA THÜRINGEN

Neue DIN-Norm „Abscheideranlagen für Fette“

Die neue DIN-Norm 4040-100: 2016-12 („Abscheideranlagen für Fette“) wurde im Jahr 2017 veröffentlicht.

Die noch im Entwurf der neuen Norm vorgesehene Vorgabe bzgl. eines Explosionsschutzes wurde nach unserem Einspruch gestrichen. Dies ist als großer Erfolg zu verbuchen, da somit erheblicher finanzieller Mehraufwand von der Branche abgewendet werden konnte.

Fettabscheider und Schlammfang sind nach wie vor mindestens einmal im Monat zu entleeren und zu reinigen. Der Passus „vorzugsweise zweiwöchentlich“ wurde in der neuen Norm gestrichen. Neu hinzugekommen ist die ausdrückliche Möglichkeit, im Einzelfall längere Entleerungsintervalle mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

DEHOGA THÜRINGEN

Neue DIN-Norm „Abscheideranlagen für Fette“

Funktionsfähigkeit und Zustand der Abschederanlagen sind nunmehr mindestens monatlich von einem Sachkundigen im Rahmen von Eigenkontrollen zu kontrollieren. Dabei sind die Zu- und Ablaufbereiche von Schlammfang und Fettabscheider sowie die technischen Einrichtungen und Auffälligkeiten in Augenschein zu nehmen. Außerdem muss die Schichtdicke der abgeschiedenen Öle und Fette sowie die Lage des Schlammspiegels kontrolliert werden. Die Eigenkontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Als „sachkundig“ werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen sachgerecht durchführen.

Ihr DEHOGA Thüringen hat zur Entsorgung von Fettabscheidern, aber auch zu deren Inspektion und der Küchenabfallentsorgung einen Rahmenvertrag verhandelt.

Berndt Bio Energy Recycling
ALTFETT · FETTSCHLAMM
SPEISERESTE · ENTSORGUNGSLOGISTIK
Berndt Bio Energy GmbH
Geraer Straße 10 · 07570 Wünschendorf
Telefon: 03 66 03 / 8 45 - 0 · Telefax: 8 82 - 16
www.frittfett.de · Berndt.BioEnergy@t-online.de

DEHOGA THÜRINGEN

Purventus ist seit 1999 auf dem Gebiet der Luftreinigung tätig und entwickelt, konstruiert und bietet umweltfreundliche Luft- und Abluftreinigungssysteme an. Schwerpunkt ist die ganzheitliche Problemlösung in der Geruchsbeseitigung bei Küchenabluftanlagen sowie die Verhinderung von verfetteten Abluftsystemen und damit verbundener Brandgefahr und Geruchsproblemen.

purventus

DEHOGA THÜRINGEN

Unsere heutigen Themen

TOP 1 Beiträge und Leistungen Ihrer Berufsgenossenschaft – Dirk Ellinger, Vorstandsvorsitzender der BGN

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern

TOP 3 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis – Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 4 Betriebspraxis - Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen

TOP 5 Arbeitsstätten - neue Vorschriften und Umsetzung im gastgewerblichen Betrieb

TOP 6 Hygiene und Arbeitsschutz - Belehrungen und Dokumentationen

TOP 7 Gefährdungsbeurteilung - lästige Pflicht oder Chance - Yves Rottmann, TAD BGN Erfurt

TOP 8 Herausforderung Entsorgung

TOP 9 Das BGN-Unternehmermodell - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 10 Aktuelle Themen Gastgewerbe 2019

DEHOGA THÜRINGEN

Unsere heutigen Themen

TOP 1 Beiträge und Leistungen Ihrer Berufsgenossenschaft –
Dirk Ellinger, Vorstandsvorsitzender der BGN

TOP 2 Aktuelle Anfragen von Mitgliedern

TOP 3 Getränkeschankanlagen in der betrieblichen Praxis –
Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 4 Betriebspraxis - Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen

TOP 5 Arbeitsstätten - neue Vorschriften und Umsetzung im gastgewerblichen Betrieb

TOP 6 Hygiene und Arbeitsschutz - Belehrungen und Dokumentationen

TOP 7 Gefährdungsbeurteilung - lästige Pflicht oder Chance - Yves Rottmann, TAD BGN Erfurt

TOP 8 Herausforderung Entsorgung

TOP 9 Das BGN-Unternehmermodell - Rolf Schwebel, BGN Branchenkoordinator Gastgewerbe

TOP 10 Aktuelle Themen Gastgewerbe 2019

DEHOGA THÜRINGEN

Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit
und Ihre Fragen !!!
Bilderquelle: eigene